

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.^a Ulrike Temmer

GZ: A 8 – 16565/06 - 24

Finanz- Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss

Betreff: AEVG Abfall-, Entsorgungs- und
Verwertungs GmbH
Richtlinie für die o. Generalversammlung
gem § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt
Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung

BerichterstellerIn:

.....
Graz, 12.5.2011

Die 26. ordentliche Generalversammlung der AEVG Abfall- Entsorgungs- und Verwertungs GmbH findet am 31.5.2011 mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und über die Zurkenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2010
3. Beschlussfassung über die Zurkenntnisnahme des Konzernjahresabschlusses zum 31.12.2010 und über des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2010
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses 2010
5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2010
6. Verschmelzung der Gesellschaft als übertragende Gesellschaft mit der Holding Graz – Kommunake Dienstleistungen GmbH als übernehmende Gesellschaft zum 31.12.2010
7. Verzichtserklärungen
8. Genehmigung des Verschmelzungsvertrages
9. Erklärung der Stadt Graz zum Bestandsvertrag der AEVG Abfall- Entsorgungs- und Verwertungs GmbH vom 17.1.19997 samt Nachtrag

Gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. Nr. 42/2010, ist es erforderlich, dem Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi, die Ermächtigung zur Stimmabgabe durch den Gemeinderat zu erteilen.

Soll-Ist Vergleich 2010:

		Budget Gesamtjahr bzw Dez 2010	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2010	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
Umsatzerlöse		26.911	27.841	930	3,46
Leistungsentgelte Stadt Graz in Umsätzen ausgew GesZuschüsse aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz				0	
Personalaufwand		4.568	4.557	-11	-0,24
Sachaufwand		21.282	20.828	-454	-2,13
EBDIT		1.061	2.456	1.395	131,48
Abschreibung		1.224	1.285	61	4,98
EBIT		-163	1.171	1.334	-818,40
Zinsen		-228	-243	-15	6,58
Ertragsteuer		0	267	267	
Ergebnis		65	1.147	1.082	1.664,62
Investitionen		2.329	1.033	-1.296	-55,65

G&V:

Umsatzerlöse: Rückläufige Klärschlammaufbereitung überkompensiert durch Mehrmengen im Bereich Recyclingcenter (+2800 to) und Siedlungsabfälle (+2936 to) . Nicht geplante Einmalerträge (Schadenersätze) i.H.v. 287 Tsd

Sachaufwand: Reduktion des Sachaufwandes durch höher als geplanten Umsatzbonus der Servus Abfall bzw Einsparungen im Bereich der Verwertungskosten und Betriebsanlagenoptimierungen.

Investitionen:

Verschobene Investitionsvorhaben durch Start des Haus Graz Projektes.

Zu TOP 2 – Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010

Im Folgenden wird der Prüfungsbericht auszugsweise wiedergegeben:

Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Konzernjahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichts sowie des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2010 erfolgte durch die Pucher & Schachner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Graz, Sturzgasse 16, ein zusätzlicher Standort befindet sich in Gössendorf (Klärwerk).

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 37.000,--, auf das Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:

• Stadt Graz	1,0 %	€ 370,00
• Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH	99,0 %	€ 36.630,00

Die Gesellschaft ist beim Landesgericht für Zivilrechtssachen im Firmenbuch unter der Zahl FN 50002 h eingetragen und wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 14.9.1984 gegründet.

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft sind laut Gesellschaftsvertrag:

1. die Besorgung von Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, insbesondere:
 - a.) die Verwertung und Entsorgung von Abfällen, unter Einschluss von Klärschlamm und anderen Klärwerksabfällen,
 - b.) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Verwertung und Entsorgung von Abfällen, unter Einschluss von Klärschlamm und anderen Klärwerksabfällen, insbesondere von mechanisch - biologischen oder thermischen Abfallbehandlungsanlagen,
 - c.) Maßnahmen im Sinne von Verordnungen, die auf der Grundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung, erlassen wurden.
2. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme von Aufgaben und Tätigkeiten, die auf Grund von abfallwirtschaftlichen Gesetzen des Bundes, der Länder oder auf Grund von Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Graz Dritten zur Besorgung übertragen werden können.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zu Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften sowie zur Beteiligung an und zur Führung von anderen Unternehmen mit abfallwirtschaftlicher Zielsetzung.

Geschäftsführer der Gesellschaft waren im Geschäftsjahr 2010 und sind DI Walter Sattler und Mag. Jürgen Löschnig. Sie vertreten die Gesellschaft gemeinsam.

Der Aufsichtsrat (9 Mitglieder, davon 3 vom Betriebsrat entsandt) hat im Geschäftsjahr 5 Sitzungen abgehalten.

Zusätzlich fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses zum Thema Jahresabschluss 2009 statt.

Beteiligungsverhältnisse:

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 19.4. 2007 wurde die Einbringung von 50% der Anteile der AEVG der Stadt Graz in die Grazer Stadtwerke AG beschlossen. Zum 31.12.2009 stand die AEVG zu 99% (VJ 49%) im Eigentum der GRAZ AG - Stadtwerke für kommunale Dienste und zu 1% (VJ 51%) im Eigentum der Stadt Graz.

Die AEVG gehört zum Konzern der GRAZ AG – und steht mit deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis

Seit April 2002 ist die Gesellschaft mit 51% an der SERVUS ABFALL Dienstleistungs GmbH sowie als Kommanditist mit einer Vermögenseinlage in Höhe von € 510.000,-- an der SERVUS ABFALL Dienstleistungs GmbH CO KG beteiligt. Die Kommanditisten haben lt. Gesellschaftsvertrag eine Finanzierungsverpflichtung abgegeben, wonach sie sich verpflichten, die Eigenkapitalquote der Gesellschaft nicht unter 30% sinken zu lassen. In der Generalversammlung vom 20.5.2010 wurde die Absenkung des erforderlichen Eigenkapitals auf 20% für 3 Jahre beschlossen.

Die AEVG ist an der 2009 gegründeten A.D. BioErde und Kompost GmbH mit einem Anteil von 51% beteiligt.

Mit der SERVUS Abfall Dienstleistungs GmbH & CoKG und der A.D. BioErde und Kompost GmbH bestehen Liefer- und Leistungsbeziehungen. Mit der GRAZ AG erfolgt eine Dienstleistungsverrechnung.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Stadt Graz unter der Steuernummer 989/7239 geführt.

Anzahl der Arbeitnehmer:

Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer betrug 69062 (VJ 68,39), davon 54,20 Arbeiter und 15,41 Angestellte.

Für die Dienstnehmer der Gesellschaft wird der Kollektivvertrag für Arbeiter und Angestellte der chemischen Industrie angewandt. Die kollektivvertragliche Erhöhung der Löhne und Gehälter betrug mit Wirksamkeit ab 1.5.2010 1,9%.

BILANZ
AEVG Abfall- Entsorgungs und- VerwertungsGmbH
 Graz

zum
 31. Dezember 2010

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
AKTIVA				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen und Rechte				
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	11.444.017,09			
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.113.857,00			
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.686.203,00			
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	105.573,75			
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	567.375,00			
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	95.314,20			
Summe Anlagevermögen	16.037.228,04	16.485.871,12		
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.413.783,48			
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	67.155,19			
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	606.005,82			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
Summe Umlaufvermögen	2.487.184,27	3.065.399,70		
Summe Aktiva	18.524.412,31	19.551.270,82		
PASSIVA				
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital				
II. Kapitalrücklagen				
1. Nicht gebundene				
III. Gewinnrücklagen				
1. Freie Rücklagen	4.319.275,63			
IV. Bilanzgewinn	1.077.064,50			
- davon Gewinnvortrag EUR 0,00 (EUR 0,00)				
Summe Eigenkapital	5.790.300,92	5.790.300,92		
B. Unversteuerte Rücklagen				
1. Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen	140.809,64			
C. Investitionszuschüsse				
1. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	232.170,97			
D. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen			911.290,00	
2. Sonstige Rückstellungen			289.487,00	
E. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			1.580.064,61	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			312.013,40	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			4.383.373,39	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			30.039,17	
5. Sonstige Verbindlichkeiten			224.707,38	
- davon aus Steuern EUR 7.003,96 (EUR 7.181,72)				
- davon im Rahmen der Kassenbuchhaltung EUR 97.377,58 (EUR 99.300,89)				
Summe Passiva	18.524.412,31	19.551.270,82	11.125.543,78	11.286.735,01
Haftungsverhältnisse EUR 1.173.680,66 (EUR 1.431.313,05)				

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2010 bis 31.12.2010

AEVG Abfall- Entsorgungs und- VerwertungsGmbH

Graz

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		27.065.905,63	27.345.161,31
2. Aktivierte Eigenleistungen		33.763,42	14.650,22
3. Sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	40.863,53		23.885,76
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00		100,81
c) Übrige	<u>700.281,59</u>	741.145,12	524.131,91
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Materialaufwand		-1.711.349,92	-1.597.714,76
5. Personalaufwand			
a) Löhne	-2.385.477,63		-2.310.103,89
b) Gehälter	-1.054.063,79		-1.031.138,68
c) Aufwendungen für Abfertigungen und MVK-Beiträge	-118.269,40		-109.434,85
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-12.171,93		-12.050,22
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-940.543,30		-913.546,32
f) sonstige Sozialaufwendungen	<u>-46.069,19</u>	-4.556.595,24	-39.714,79
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen - davon außerplanmäßig EUR 0,00 (EUR 104.197,00)	-1.310.629,93		-1.562.526,09
b) abzüglich der Auflösung von Investitionszuschüssen der Öffentlichen Hand	<u>25.896,00</u>	-1.284.733,93	39.189,00
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, außer Steuern vom Einkommen	-14.986,79		-14.298,70
b) Sammel-, Fracht- und Deponiekosten	-16.607.492,60		-16.299.655,28
c) Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-2.494.519,56</u>	<u>-19.116.998,95</u>	<u>-1.870.854,98</u>
8. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z 1 bis 7)		1.171.136,13	2.186.080,45
9. Erträge aus Beteiligungen - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 338.830,07 (EUR 548.579,78)		338.830,07	548.579,78
10. Erträge aus anderen Wertpapieren		2.010,00	2.412,00
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 1.387,00 (EUR 0,00)		24.333,58	26.085,82
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen EUR - 61.835,50 (EUR 0,00)		<u>-122.042,64</u>	<u>-133.861,46</u>
13. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z 9 bis 12)		<u>243.131,01</u>	<u>443.216,14</u>
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.414.267,14	2.629.296,59
Übertrag		1.414.267,14	2.629.296,59

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2010 bis 31.12.2010

AEVG Abfall- Entsorgungs und- VerwertungsGmbH

Graz

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		1.414.267,14	2.629.296,59
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-267.000,07	-593.345,98
16. Jahresüberschuss		1.147.267,07	2.035.950,61
17. Auflösung unverteilter Rücklagen			
a) Auflösung der Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen		1,00	0,00
18. Zuweisung zu unverteilter Rücklagen			
a) Zuweisung zur Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen		70.203,57	70.407,07
19. Bilanzgewinn		1.077.064,50	1.965.543,54

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- u. Verlustrechnung

BILANZ:

AKTIVA:

Die Entwicklung der einzelnen Positionen des **Anlagevermögens** und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach den einzelnen Posten ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Zu den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 17.801,76 gebildet.

In den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind laufende Verrechnungen mit de A.D. BioErde und Kompost GmbH enthalten.

In den **sonstigen Forderungen** ist im wesentlichen der Barwert eines Annuitätenzuschusses, welcher für die Errichtung der Klärschlamm-trocknungsanlage gewährt wurde in Höhe von € 221.262,21 (VJ T€ 248,2) ausgewiesen.

PASSIVA:

In der **nicht gebundenen Kapitalrücklage** wird der Zuschuss der Stadt Graz zur Verlustabdeckung aus dem Jahr 1990 ausgewiesen.

Die Entwicklung der **Investitionszuschüsse** aus öffentlichen Mitteln und die Auflösung nach den einzelnen Posten des Anlagevermögens ist in der bezug habenden Beilage dargestellt.

Die Entwicklung der **sonstigen Rückstellungen** kann dem beiliegenden Spiegel entnommen werden.

In den **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen**, sind laufende Verrechnungen mit der SERVUS ABFALL DienstleistungsGmbH & Co KG und mit der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH enthalten. Weiters werden in dieser Position die Verbindlichkeiten gegenüber der City Light ausgewiesen (Konzernfinanzierung).

In den **Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, sind laufende Verrechnungen mit der Energie Graz und der Stromnetz GmbH ausgewiesen.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betreffen Grundstücke. Sie betragen für das folgende Geschäftsjahr € 4.591,18 (VJ: T€ 4,5) und für die folgenden fünf Geschäftsjahre € 22.956,90 (VJ: T€ 22,4).

Haftungsverhältnisse:

Gegenüber der Raiffeisenlandesbank Steiermark wurde eine Ausfallsbürgschaft für die SERVUS ABFALL DienstleistungsGmbH & Co KG in Höhe von € 1.173.680,66 (Vorjahr T€ 1.431,3) abgegeben.

Gewinn- und Verlustrechnung:

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	2010 €	2009 T€
Stadt Graz:		
Müllentsorgung	10.820.243,94	10.590
Entsorgung Klärschlamm u. Rechengut	4.048.240,85	4.118
Sammlung und Verwertung v. Altstoffen und Biomüll	3.402.722,17	4.976
Privatanlieferer, Gewerbebetriebe und Verkauf von Altmaterial	6.422.024,03	6.232
Vergütung ARO, AGR und Altpapier- verwertung	<u>2.372.674,64</u>	<u>1.429</u>
	<u>27.065.905,63</u>	<u>27.345</u>

In der Position **Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen** sind Aufwendungen für Zahlungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen von € 16.333,26 (VJ T€ 15,4) enthalten.

Die **übrigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich im wesentlichen aus den Sammel-, Fracht- und Verwertungskosten (€16.607.492,60, VJ: €16.299,6), Fremdleistungen (€ 629.551,22, VJ: 498,7), Werbeaufwendungen (€ 146.997,60 VJ: T€ 174,4), Mietaufwendungen (€ 10.967,47, VJ: 17,4), Versicherungsaufwendungen (€ 184.742,69, VJ: T€ 173,1) und Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten (€ 36.835,82, VJ: T€ 30,2) zusammen.

Der **Lagebericht** für das Geschäftsjahr 2010 der AEVG Abfall- Entsorgungs- und Verwertungs GmbH liegt als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei.

Bestätigungsvermerk:

Die Pucher & Schachner, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, hat nach Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und festgestellt, dass der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

Zu TOP 3 – Konzernjahresabschluss zum 31.12.2010

Es wird auf den in der Beilage angeschlossenen Konzernjahresabschluss verwiesen.

Zu TOP 4 - Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses 2010

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates soll der Bilanzgewinn 2010 in Höhe von € 1.077.064,50 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Zu TOP 5 - Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2010

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der Prüfberichte sowie der Lageberichte wird vorgeschlagen den Geschäftsführern der AEVG Abfall-, Entsorgungs- und Verwertungs GmbH, DI Walter Sattler und Mag. Jürgen Löschnig, sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 zu erteilen.

Zu TOP 6 – Verschmelzung der Gesellschaft als übertragende Gesellschaft mit der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH als übernehmende Gesellschaft zum 31.12.2010

Im Zuge der Neuorganisation des Hauses Graz und der Umwandlung der GRAZ AG in die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH wurden unter anderem auch die Aktivitäten der AEVG in den Bereich „Services“ der Holding Graz eingegliedert. Dies ist durch die Sacheinlage mit Wirkung vom 1.1.2011 größtenteils erledigt worden. Die aktuellen Agenden der AEVG iZm der Müllbearbeitung werden größtenteils bereits seit 1.1.2011 durch die Holding Graz vorgenommen und sollen zukünftig zur Gänze von dieser durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund ist somit ein Fortbestand der AEVG nicht mehr erforderlich, sodass eine Zusammenführung durch Verschmelzung unter Anwendung der §§ 219ff AktG bzw. §§96 ff GmbHG wie auch unter Anwendung der steuerlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG, dh die Umgründung erfolgt steuerneutral und es kommt zu keiner Aufdeckung stiller Reserven, erfolgen kann. Bei dieser Form der Umgründung wird die Firma AEVG mit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch gelöscht.

Details zu den bei der Verschmelzung zu beachtenden Punkten können dem beiliegenden, in dieser Angelegenheit an den Aufsichtsrat der Holding Graz gestellten Antrag entnommen werden (der Aufsichtsrat der Holding Graz hat in seiner Sitzung am 12.4.2011 diesem Antrag seine Zustimmung erteilt).

Zu TOP 7 – Verzichtserklärungen

Um die Verschmelzung mit einem vertretbaren Aufwand in relativ kurzer Zeit umsetzen zu können ist es vorgesehen, dass beide Gesellschafter auf eine Vielzahl von Formvorschriften verzichten.

Verzichtet wird zB auf die Einbringung einer Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des Verschmelzungsvertrages, auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichtes und auf die Prüfung des Verschmelzungsvertrages.

Zu TOP 8 – Genehmigung des Verschmelzungsvertrages

Der zwischen der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft abzuschließende notarielle Verschmelzungsvertrag liegt als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei.

Zu TOP 9 – Erklärung der Stadt Graz zum Bestandsvertrag der AEVG Abfall-, Entsorgungs- und VerwertungsGmbH vom 17.1.1997

Im Zuge dieser Verschmelzung soll von Seiten der Stadt Graz festgestellt werden, dass das Bestandsverhältnis mit der Gesellschaft vom 17.1.1997 samt Nachtrag bezüglich des Grundstückes 796/2 Katastralgemeinde 63220 Gössendorf (derzeit einkommend in Einlagezahl 572 Katastralgemeinde 63220 Gössendorf, grundbücherliche Alleineigentümerin: Stadt Graz) ungeachtet der Formulierung in Punkt 3 des Bestandsvertrages auf die Holding Graz übergeht und auf die Dauer deren Bestandes als abgeschlossen gelten soll.

Dem Vertreter der Stadt Graz in der AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi, ist gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 42/2010, die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Generalversammlung der Gesellschaft am 31.5.2010, zu erteilen. Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr.130/1967 idF. LGBl Nr. 42/2010 beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi, wird ermächtigt, in der am 31.5.2010 stattfindenden ordentlichen 26. o. Generalversammlung der AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH., insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und über die Zurkenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2010
2. Beschlussfassung über die Zurkenntnisnahme des Konzernjahresabschlusses zum 31.12.2010 und über des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2010
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses 2010
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2010

5. Genehmigung der Verschmelzung der Gesellschaft als übertragende Gesellschaft mit der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH als übernehmende Gesellschaft zum 31.12.2010
6. Genehmigung der Abgabe und Unterfertigung der notwendigen Verzichtserklärungen
7. Genehmigung des Verschmelzungsvertrages
8. Genehmigung und Unterfertigung der Erklärung der Stadt Graz zum Bestandsvertrag der AEVG Abfall- Entsorgungs- und Verwertungs GmbH vom 17.1.1997 samt Nachtrag

Beilagen:

Tagesordnung
 Anlagenspiegel
 Aufstellung Investitionszuschüsse
 Rückstellungsspiegel
 Lagebericht AEVG
 Konzernjahresabschluss samt Lagebericht
 Antrag auf Verschmelzung an den Aufsichtsrat der Holding Graz
 Verschmelzungsvertrag – Entwurf Notariatsakt
 Vollmacht

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Mag.^a Ulrike Temmer

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Dr. Gerhard Wohlfahrt

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung		
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:

TAGESORDNUNG

für die 26. ordentliche Generalversammlung der AEVG am 31. 05. 2011 im Rathaus um 9.15 Uhr, 3. Stock, Zimmer 307, Büro Stadtrat Dr. Rüschi

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2010 und über die Zurkenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2010
- 3.) Beschlussfassung über die Zurkenntnisnahme des Konzernjahresabschlusses zum 31. 12. 2010 und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2010
- 4.) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses 2010
- 5.) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2010
- 6.) Verschmelzung der Gesellschaft als übertragende Gesellschaft mit der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH als übernehmende Gesellschaft zum 31. 12. 2010
- 7.) Verzichtserklärungen
- 8.) Genehmigung des Verschmelzungsvertrages
- 9.) Erklärung der Stadt Graz zum Bestandsvertrag der AEVG Abfall-Entsorgungs- und VerwertungsGmbH vom 17. 01. 1997 samt Nachtrag

1. Anlagenspiegel

Anlagenposition	Anschaffungskosten Herstellungskosten 01.01.2010		Umbuchungen	Anschaffungskosten Herstellungskosten 31.12.2010		kumulierte Abschreibung	Buchwert		Abschreibung des Geschäftsjahres
	EUR	EUR		EUR	EUR		EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1. Rechte	152.457,44	1.968,00	0,00	154.425,44	129.537,44	38.727,00	38.727,00	-15.807,00	
2. geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	152.457,44	1.968,00	0,00	154.425,44	129.537,44	38.727,00	38.727,00	-15.807,00	
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grund									
a) bebaute Grundstücke									
Grundwert	4.760.643,09	0,00	0,00	4.760.643,09	0,00	4.760.643,09	4.760.643,09	0,00	
Grundstückseinrichtungen und Gebäudewerte	16.106.227,91	254.053,63	-148.815,89	16.215.383,46	9.532.009,46	6.683.374,00	6.780.332,00	-354.929,44	
2. technische Anlagen und Maschinen	11.453.521,13	255.065,74	-409.285,16	11.299.301,71	9.185.444,71	2.113.857,00	2.328.969,00	-470.177,74	
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.030.811,09	408.325,73	-144.823,68	5.294.313,16	3.608.110,16	1.686.203,00	1.747.593,00	-469.715,75	
4. Anlagen in Bau	7.797,83	113.499,91	-11.806,16	105.573,75	0,00	105.573,75	7.797,83	0,00	
	37.359.001,05	1.030.945,01	-714.730,89	37.675.215,17	22.325.564,33	15.349.650,84	15.625.334,92	-1.294.822,93	
III. Finanzanlagen									
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	726.495,00	0,00	-159.120,00	567.375,00	0,00	567.375,00	726.495,00	0,00	
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	133.876,38	0,00	0,00	133.876,38	38.562,18	95.314,20	95.314,20	0,00	
	860.371,38	0,00	-159.120,00	701.251,38	38.562,18	662.689,20	821.809,20	0,00	
	38.371.829,87	1.032.913,01	-873.850,89	38.530.891,99	22.493.663,95	16.037.228,04	16.485.871,12	-1.310.629,93	

3. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln

	Stand am 01.01.2010 EUR	Zugänge 2010 EUR	Umbuchungen 2010 EUR	Buchwert- abgänge 2010 EUR	Verbrauch zur Deckung der Abschreibung EUR	Stand am 31.12.2010 EUR
Sachanlagen:						
1. bebaute Grundstücke mit Betriebsgebäuden - Gebäudewert	171.344,54	0,00	0,00	0,00	-13.039,00	158.305,54
2. Technische Anlagen und Maschinen	86.722,43	0,00	0,00	0,00	-12.857,00	73.865,43
	258.066,97	0,00	0,00	0,00	-25.896,00	232.170,97

4. Rückstellungsspiegel

	Stand zum 01.01.2010	Verwendung 2010	Auflösung 2010	Zuführung 2010	Stand zum 31.12.2010
1. Abfertigungsrückstellung	866.140,00			45.150,00	911.290,00
2. Steuerrückstellung	0,00				0,00
3. sonstige Rückstellungen					
Jubiläumsgelder	114.420,00	-6.660,00			107.760,00
Zeitguthaben	0,00			12.170,00	12.170,00
nicht konsumierte Urlaube	184.890,00	-184.890,00		165.370,00	165.370,00
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	8.842,00	-8.842,00		14.197,00	14.197,00
übrige sonstige Rückstellungen	83.966,81	-83.966,81		0,00	0,00
Summe sonstige Rückstellungen	392.118,81	-284.358,81		191.737,00	299.497,00
Rückstellungen gesamt	1.258.258,81	-284.358,81		236.887,00	1.210.787,00

AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010

1. Wirtschaftsbericht

1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen des Unternehmens

Die AEVG ist seit dem Jahr 1984 das Abfallentsorgungsunternehmen der Landeshauptstadt Graz und für die Sammlung, Verwertung und Entsorgung aller Altstoffe und Abfälle der Stadt Graz verantwortlich.

Neben dem Erreichen größtmöglicher Erfassungs- und Verwertungsquoten, einer kostengünstigen Entsorgung von Abfällen und Altstoffen auf der Basis österreichischer bzw. europäischer Umweltgesetze und nach dem jeweils neuesten Stand der Technik gewährleistet die AEVG, dass abfallwirtschaftliche Aufgaben als wirtschaftlich effiziente Dienstleistungen für die Grazer Bevölkerung erbracht werden. Das Unternehmen steht im Eigentum der Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH und der Stadt Graz. Seit dem Jahr 2002 wird die Umsetzung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Tochtergesellschaft SERVUS ABFALL DienstleistungsGmbH & CO KG unterstützt. Mehrheitseigentümer der SERVUS ABFALL ist die AEVG.

Hauptgeschäftsfeld der AEVG ist die Behandlung, Entsorgung bzw. Verwertung von Restmüll. Das Verwerten getrennt erfasster Abfälle und Altstoffe durch die Getrennte Sammlung bzw. im Recyclingcenter und die Klärschlammbehandlung sind weitere zentrale Geschäftsfelder. Darüber hinaus werden der Stadt Graz bzw. den BewohnerInnen der Stadt zahlreiche abfallwirtschaftliche Dienstleistungen geboten, z. B. die Abholung von Grünschnitt, Erdenservice oder die Containerbereitstellung für die Sperrmüllentsorgung.

Die AEVG behandelt, verwertet oder entsorgt jährlich ca. 164.000 t Abfälle. Davon gelangen lediglich ca. 20.000 t aus der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlung pro Jahr auf eine Deponie. Der Rest wird verwertet durch Maßnahmen zur Getrennten Sammlung von Altpapier, Glasverpackungen, biogenen Abfällen, Leicht- und Metallverpackungen sowie durch den Betrieb eines Recyclingcenters.

Am Standort in Graz befinden sich der Firmensitz mit der Verwaltung und die wichtigsten Verarbeitungsstätten für kommunale Abfälle wie die Restmüll- und Bioabfallaufbereitung sowie das Recyclingcenter der Stadt. Darüber hinaus werden am Standort Gössendorf die Klärschlammbehandlung und in Frohnleiten die biologische Behandlung von Restabfällen durchgeführt.

Das Unternehmen beschäftigt derzeit rund 66 MitarbeiterInnen. Kundenfreundlichkeit, Stand der Technik, Qualität und Umweltkompetenz werden durch ISO- und EMAS-Validierung und durch die Auszeichnungen als ÖKOPROFIT-Betrieb und Entsorgungsfachbetrieb dokumentiert. Die AEVG ist auch berechtigt, das Landeswappen sowie das Wappen der Stadt Graz zu führen.

1.2 Geschäftsverlauf und Geschäftsergebnis

Untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der von der AEVG übernommenen Mengen zur weiteren Behandlung, Verwertung bzw. Entsorgung.

übernommene Mengen	2010	2009
Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle	78.323,40 to	77.571,00 to
biogene Abfälle zur Kompostierung	31.556,40 to	32.381,00 to
Recyclingcenter 1 und 2	23.173,50 to	22.098,00 to
Altpapier, getrennte Sammlung	25.517,00 to	25.450,00 to
Altglas, getrennte Sammlung	8.042,50 to	79.525,00 to
Klärwerksabfälle	1.440,10 to	1.239,30 to
anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm)	201.429 m ³	214.591 m ³

Die **Umsatzerlöse** gingen gegenüber dem Geschäftsjahr 2009 um 1 % von T€ 27.345,2 auf T€ 27.065,9 zurück, wobei dies im Wesentlichen auf die Marktpreissituation zurück zu führen ist.

Der Anstieg im Bereich der **Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen** von T€ 1.597,7 auf T€ 1.771,3 ist in erster Linie auf die gestiegenen Instandhaltungsaufwendungen zurückzuführen.

Die Erhöhung des **Personalaufwandes** gegenüber dem Vorjahr um T€ 140,6 auf T€ 4.556,6 resultiert aus den kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltserhöhungen (inkl. Biennalsprünge) im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Auf Grund der teilweise bereits vollständig abgeschriebenen maschinellen Anlagenteile in den Bereichen der Müllaufbereitung und Klärschlammbehandlung reduzierten sich die **Abschreibungen** gegenüber dem Vorjahr um T€ 238,6 auf T€ 1.284,7.

Der Anstieg in der Position **Sammel-, Fracht- und Verwertungskosten** von T€ 16.299,7 auf T€ 16.607,5 ist auf die gestiegenen Müllmengen zurückzuführen.

Die Teilsummenergebnisse der **Geldflussrechnung** nach Fachgutachten KFS/BW 2 des Fachsenates für Betriebswirtschaft und Organisation stellen sich im Vergleich zum Geschäftsjahr 2009 wie folgt dar:

	2010	2009
	T€	T€
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2850	2833
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-1027	-646
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-2006	-3323
zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	-183	-1136
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	61	243

1.3 Bericht über die Zweigniederlassungen

Es bestehen in der AEVG keine Zweigniederlassungen.

1.4 Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

Die auf T€ gerundete Darstellung erfasst in der internen Rechengenauigkeit auch die nicht dargestellten Ziffern, sodass dadurch Rundungsdifferenzen auftreten können.

Die Berechnung der im Folgenden angeführten Kennzahlen erfolgt unter Zugrundelegung des Fachgutachtens des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation welches am 27. 11. 2007 beschlossen wurde.

1.4.1 Ertragslage

Ergebnis vor Zinsen und Steuern (Earning before Interest and Tax – EBIT)

	2010	2009
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.414	2.629
zuzügl. Zinsen und ähnliche Aufwendungen gem. § 231 Abs. 2 Z 15 bzw. Abs. 3 Z 14 UGB	122	134
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	1.536	2.763

Umsatzrentabilität (Return on Sales – ROS)

Berechnung: $(EBIT \times 100\%) / (\text{Umsatzerlöse})$

	2010	2009
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	1.536	2.763
Umsatzerlöse	27.066	27.345
Umsatzrentabilität (ROS)	5,68%	10,10%

Die Umsatzrentabilität misst die Ertragskraft eines Unternehmens.

Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity – ROE)

Berechnung: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit /
Eigenkapital

	2010	2009
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.414	2.629
Eigenkapital	5.790	6.679
Eigenkapitalrentabilität (ROE)	24,42%	39,36%

Die Eigenkapitalrentabilität zeigt die Verzinsung des Eigenkapitals.

Gesamtkapitalrentabilität (Return on Invest – ROI)

Berechnung: Ergebnis vor Zinsen und Steuern / Gesamtkapital

	2010	2009
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	1.536	2.763
Gesamtkapital	18.499	19.552
Gesamtkapitalrentabilität (ROI)	8,30%	14,13%

1.4.2 Vermögenslage

Eigenkapitalquote (Equity Ratio)

Berechnung: (Eigenkapital x 100%)/(Gesamtkapital)

	2010	2009
Eigenkapital	5.790	6.679
Gesamtkapital	18.499	19.552
Eigenkapitalquote in %	31,30%	34,16%

Die Eigenkapitalquote zeigt an, in welchem Ausmaß (gerechnet zu Buchwerten) sich der Eigentümer selbst am Risiko und an der Finanzierung des Unternehmens beteiligt.

Anlagenintensität

Berechnung: $(\text{Anlagevermögen} \times 100\%) / (\text{Gesamtkapital})$

	2010	2009
Anlagevermögen	16.037	16.456
Gesamtkapital	18.499	19.552
Anlagenintensität in %	86,69%	84,17%

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss über die Kapitalbindung sowie über die betriebliche Flexibilität.

1.4.3 Vermögens- und Finanzlage

Mobilitätsgrad (working capital ratio)

Berechnung: $(\text{kurzfristiges Vermögen} \times 100\%) / (\text{kurzfristiges Fremdkapital})$

	2010	2009
kurzfristiges Umlaufvermögen	2.221	2.797
kurzfristiges Fremdkapital	10.052	9.984
Mobilitätsgrad (working capital ratio)	22,10%	28,01%

Nettoumlaufvermögen (Working capital)

Berechnung: kurzfristiges Umlaufvermögen – kurzfristiges Fremdkapital

	2010	2009
Umlaufvermögen	2.462	3.066
- langfristiges Umlaufvermögen	-241	-269
kurzfristiges Umlaufvermögen	2.221	2.797
- kurzfristiges Fremdkapital	-10.052	-9.984
Working capital	-7.831	-7.187

Mobilitätsgrad (working capital ratio) und Nettoumlaufvermögen (working capital) zeigen, inwieweit die kurzfristig fälligen Schulden durch die kurzfristig gebundenen Vermögensgegenstände gedeckt werden. Dies bietet einen Anhaltspunkt für die kurzfristige Liquiditätslage des Unternehmens.

Nettoverschuldung (Net Debt)

Die Nettoverschuldung ergibt sich als Saldo des verzinslichen Fremdkapitals und der flüssigen Mittel.

	2010	2009
verzinsliches Fremdkapital	9.324	9.341
- flüssige Mittel	-61	-243
Nettoverschuldung	9.263	9.098

Nettoverschuldungsgrad (Gearing)

Der Nettoverschuldungsgrad entspricht dem Verhältnis der Nettoverschuldung zum Eigenkapital.

	2010	2009
Nettoverschuldung	9.263	9.098
Eigenkapital	5.790	6.679
Nettoverschuldungsgrad	159,98%	136,22%

2. Prognose- und Risikobericht

2.1 Prognosebericht

Der von der Geschäftsführung der AEVG erstellte Wirtschaftsplan 2011 weist nach Abwägung aller Eventualitäten eine solide Entwicklung des Unternehmens aus.

Für das Geschäftsjahr 2011 wurden Erneuerungs- bzw. Ersatzinvestitionstätigkeiten für die Prozesse Bioabfallaufbereitung (T€ 100,0), Behandlung von Siedlungsabfällen (T€ 321,0), Klärschlammbehandlung (T€ 400,0) und Verwaltung/Infrastruktur (T€ 323,0) berücksichtigt.

2.2 Forschung und Entwicklung

Im Bereich der Forschung und Entwicklung wurden im Geschäftsjahr 2010 durch die AEVG Erneuerungen in den Bereichen der Abfallsortierung und –verwertung eingeführt (sowohl technisch als auch personell), um die übernommenen Abfälle einer noch ökologischeren und ökonomischeren Verwertung zuführen zu können.

2.3 Allgemeiner Risikobericht

Auf Grund der langfristigen Vertragsabschlüsse der AEVG mit ihren Zuliefer- und Abnahmebetrieben sind derzeit keine Risiken ersichtlich. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, vor allem im Bereich der

gesetzlichen Vorschriften bzw. Abgaben, sind die derzeit bekannten Veränderungen bereits in der langfristigen Wirtschaftsplanung berücksichtigt.

Weiters finden mögliche betriebliche Risiken (z. B. Maschinenbruch, Feuer, Betriebsunterbrechung), nach Abschätzung der ökologischen und ökonomischen Auswirkungen in den eigens dafür abgeschlossenen Versicherungen Deckung und entstehen der Gesellschaft im Falle einer betrieblichen Beeinträchtigung keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen.

Das im Unternehmen installierte Krisenmanagementsystem wurde im Geschäftsjahr 2008 den MitarbeiterInnen des Unternehmens vorgestellt. Die Mitglieder des eingerichteten Krisenstabs wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr an Hand von Fällen aus der Praxis durch ein externes Beratungsunternehmen geschult und sind Auffrischungsschulungen auch für das Jahr 2011 bereits in Planung.

2.4 Spezieller Risikobericht betreffend Finanzinstrumente

Die Fremdkapitalfinanzierung der Gesellschaft wird aus risikopolitischen Überlegungen in erster Linie im Euro-Bereich durchgeführt, um den Risiken der volatilen Finanzmärkte (z.B. Kursschwankungen) nicht unvermittelt ausgesetzt zu sein.

Kurzfristige Finanzunterdeckungen werden über das Konzern-Cash-Clearing der Holding Graz abgedeckt.

Auf Grund der ausschließlich im Inland getätigten Geschäfte werden die Ein- bzw. Auszahlungen ausnahmslos in Euro getätigt.

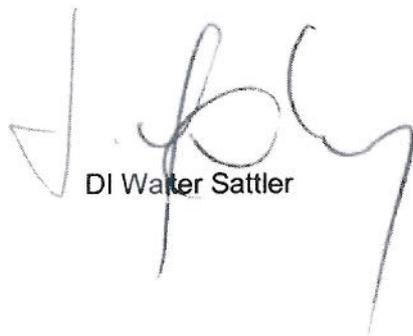
3. **Nachtragsbericht**

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind bis dato keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Mit Mitte 2011 ist eine Verschmelzung mit der Holding Graz geplant.

Graz, am 11. April 2011

Die Geschäftsführer



DI Walter Sattler



Mag. Jürgen Löschnig

Bericht über die Prüfung des Konzernabschlusses

31. Dezember 2010

AEVG

AEVG Abfall- Entsorgungs und-
VerwertungsGmbH

Sturzgasse 16
8020 Graz

PUCHER & SCHACHNER

Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung



PUCHER & SCHACHNER
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & STEUERBERATUNG

BERICHT

über die Prüfung des Konzernabschlusses

ZUM 31. DEZEMBER 2010

AEVG

Berichtsexemplar 1

AEVG Abfall- Entsorgungs und- VerwertungsGmbH

Graz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	2
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht.....	4
2.2. Erteilte Auskünfte	4
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
3. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Konzernabschluss und Konzernlagebericht	
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010	
Konzernbilanz 31. Dezember 2010	I
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2010	II
Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2010	III
Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung für das Geschäftsjahr 2010	IV
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2010	V
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2010	VI
Sonstige Beilagen	
Auftragsbedingungen	VII

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der

**AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH,
Graz**

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010 der

**AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH
Graz,**

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Mai 2010 der AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH, Graz, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 gewählt.

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.¹

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Konzernlagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns erwecken.

Ein Corporate Governance-Bericht gemäß § 243b UGB war nicht aufzustellen.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen SERVUS ABFALL DienstleistungsGmbH & CO KG und SERVUS ABFALL DienstleistungsGmbH wurden von uns geprüft. Das Unternehmen A.D. BioErde & KompostGmbH wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft. Wir haben deren Tätigkeit in geeigneter Weise überwacht.

Der Konzernabschluss wurde im Vorjahr von der BDO Steiermark GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 8010 Graz, Leonhardstraße 99 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von März 2011 bis April 2011 überwiegend in den Räumen der Kanzlei in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau **WP/StB Mag. Petra Schachner**, Wirtschaftsprüferin, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Konzernabschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsgemäßer **Buchführung** festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Konzernabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Konzernlagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

2.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Wir haben den beigefügten Konzernabschluss der

**AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH,
Graz,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Dieser Konzernabschluss umfasst die Konzernbilanz zum 31. Dezember 2010, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, die Konzerngeldflussrechnung und die Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr sowie den Konzernanhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Konzernbuchführung sowie für die Aufstellung eines Konzernabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortlichkeit beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Konzernabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Konzernabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Konzernabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Konzernabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Konzernab-

schluss und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Konzernabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2010 sowie der Ertragslage des Konzerns und der Zahlungsströme des Konzerns für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. Dezember 2010 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Konzernlagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss in Einklang steht.

Der Konzernlagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Graz, am 11. April 2011

Pucher & Schachner
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH

Dr. Hermann Pucher
Wirtschaftsprüfer



Mag. Petra Schachner
Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Konzernabschluss und Konzernlagebericht	
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010	
Konzernbilanz 31. Dezember 2010	I
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2010	II
Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2010	III
Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung für das Geschäftsjahr 2010	IV
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2010	V
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2010	VI
Sonstige Beilagen	
Auftragsbedingungen	VII

Konzernbilanz zum 31.12.2010

AKTIVA				PASSIVA			
	31. Dezember 2010		31. Dez. 09		31. Dezember 2010		31. Dez. 09
	EUR	EUR			TEUR	EUR	
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Nennkapital (Stammkapital)		37.000,00	37
1. Nutzungsrechte, EDV-Software	33.888,00		51	II. Kapitalrücklagen			
		33.888,00	51	1. Nicht gebundene		356.960,79	357
II. Sachanlagen				III. Gewinnrücklagen			
1. Grundstücke und Bauten einschließlich				1. Andere Rücklagen (freie Rücklagen)		4.681.411,76	4.463
der Bauten auf fremdem Grund	11.952.924,09		12.076	IV. Anteile fremde Gesellschafter		1.426.992,47	1.404
2. Technische Anlagen und Maschinen	5.648.036,00		6.345	V. Konzernbilanzergebnis			
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.856.546,00		2.417	davon Gewinnvortrag aus dem Vorjahr EUR 2.626.307,92 (VJ: TEUR 3.412)		1.773.400,04	2.626
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	159.248,75		8			8.275.765,06	8.887
		20.616.754,84	20.846	B. Investitionszuschüsse			
III. Finanzanlagen				1. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln		232.170,97	258
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	95.314,20		95				
		95.314,20	95	C. Rückstellungen:			
		20.745.957,04	20.992	1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.098.010,00		1.041
B. Umlaufvermögen:				2. Steuerrückstellungen	5.173,18		6
I. Vorräte				3. Sonstige Rückstellungen	385.533,20		468
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	438.708,93		558			1.488.716,38	1.515
		438.708,93	558	D. Verbindlichkeiten:			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.881.419,24		9.143
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.514.171,60		1.907	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	967.773,57		716
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	612.292,61		572	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	7.051.626,05		2.677
		2.126.464,21	2.479	4. Verbindlichkeiten gegenüber			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.174.935,26		1.108
		177.084,63	707	5. Sonstige Verbindlichkeiten			
		2.742.257,77	3.744	davon aus Steuern: EUR 18.178,63 (VJ: TEUR 57)			
				davon im Rahmen der sozialen			
				Sicherheit: EUR 131.734,01 (VJ: TEUR 135)	415.808,28		431
						13.491.562,40	14.076
		23.488.214,81	24.736				
						23.488.214,81	24.736

**Konzerngewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom
1. Jänner bis 31. Dezember 2010**

	2010		2009 TEUR
	EUR	EUR	
1. Umsatzerlöse		28.658.815,83	28.952
2. Aktivierte Eigenleistungen		33.763,42	15
3. Sonstige betriebliche Erträge:			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	78.863,53		24
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00		5
c) Übrige	949.661,19		689
		1.028.524,72	718
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		- 2.071.649,16	- 1.935
a) Materialaufwand			
5. Personalaufwand			
a) Löhne	- 3.489.111,16		- 3.396
b) Gehälter	- 1.288.000,07		- 1.259
c) Aufwendungen für Abfertigungen	- 143.496,42		- 139
d) Aufwendungen für Altersversorgung	- 12.171,93		- 12
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	- 1.286.560,30		- 1.255
f) Sonstige Sozialaufwendungen	- 59.341,93		- 56
		- 6.278.681,81	- 6.116
6. Abschreibungen:			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 2.294.577,02		- 2.511
b) Außerplanmäßige Abschreibungen	0,00		0
c) abzüglich der Auflösung von Investitionszuschüssen der öffentlichen Hand	25.896,00		39
		- 2.268.681,02	- 2.472
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen:			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	- 24.702,19		- 18
b) übrige (davon Sammel-, Fracht- und Deponekosten EUR 12.636.181,65 (V.J.: TEUR 12.746))	- 16.832.055,23		- 16.159
		- 16.856.757,42	- 16.176
8. Betriebserfolg		2.245.334,56	2.985
9. Erträge aus Wertpapieren		2.010,00	2
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge.		24.283,96	29
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon gegenüber verbundenen Unternehmen EUR 61.835,50 (V.J.: TEUR 27))		- 164.311,44	- 220
12. Finanzerfolg		- 138.017,48	- 189
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		2.107.317,08	2.796
14. Steuern vom Einkommen		- 275.115,40	- 602
15. Konzernjahresüberschuss		1.832.201,68	2.193
16. Anteile anderer Gesellschafter		- 501.644,71	- 346
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		- 217.921,31	- 142
18. Konzernjahresgewinn		1.112.635,66	1.705
19. Ergebnisvortrag		2.626.307,92	3.412
20. Gewinnausschüttung		- 1.965.543,54	- 2.491
21. Konzernbilanzgewinn		1.773.400,04	2.626

	2010	2009
	in T€	in T€
1. Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	2.107	2.795
2. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	0 2.295	0 2.511
3. Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	-79	-24
4. Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	12	23
5. Auflösung von Subventionen	-26	-39
6. Zunahme/Abnahme Rückstellungen für Abfertigungen (langfristig)	57	75
7. Zunahme/Abnahme sonstige Rückstellungen (langfristig)	-7	14
8. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis	4.359	5.355
9. Erhöhung/Verminderung von Vorräten	119	-47
10. Erhöhung/Verminderung von Forderungen aus Lieferung und Leistung, Forderungen aus verbundenen Unternehmen, von sonst. Forderungen	236	-88
11. Erhöhung/Verminderung von Verb. aus Lieferungen und Leistungen, Verb. gegenüber verb. Unternehmen und gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, von sonst. Verbindl.	-40	115
12. Erhöhung/Verminderung kurzfristiger Rückstellungen	-76	-229
13. Erhöhung/Verminderung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	0	5
14. Erhöhung/Verminderung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten	0	0
15. Auszahlung an fremde Gesellschafter	0	0
16. Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4.598	5.111
17. Zahlungen für Ertragsteuern	-275	-602
18. Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	4.323	4.509
19. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	79	24
20. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-2.060	-901
21. Veränderung von sonstigen Finanzinvestitionen	-35	29
22. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.016	-848
23. Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	-1.966	-2.491
24. Erhöhung/Verminderung von Konzernfinanzverbindlichkeiten	4.717	-603
25. Einzahlungen Investitionszuschüsse	0	21
26. Auszahlung an fremde Gesellschafter	-326	-527
27. Einzahlung von fremden Gesellschafter	0	0
28. Auszahlungen für die Tilgung von Finanzkrediten	-5.262	-791
29. Netto-Geldfluss aus Finanzierungstätigkeiten	-2.837	-4.391
30. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	-530	-730
31. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	707	1.437
32. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	177	707

Eigenkapitalspiegel

	Stammkapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Erwirtschaftetes Konzern Eigenkapital	Anteile der Gesellschafter der AEVG	Anteile fremder Gesellschafter	Eigenkapital
Stand 01. 01. 2010	37.000	356.961	4.463.492	2.626.307	7.483.760	1.403.770	8.887.530
Ausschüttung (zuzüglich Kapitalminderung)	0	0	0	-1.965.544	-1.965.544	-478.423	-2.443.967
Jahresüberschuss	0	0	217.920	1.112.637	1.330.557	501.645	1.832.202
Änderung Konsolidierungskreis/Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31. 12. 2010	37.000	356.961	4.681.412	1.773.400	6.848.773	1.426.992	8.275.765
Stand 01. 01. 2009	37.000	356.961	4.321.386	3.411.611	8.126.958	1.393.983	9.520.941
Ausschüttung (abzüglich eingeford. Kapital)	0	0	0	-2.490.691	-2.490.691	-374.187	-2.864.878
Jahresüberschuss	0	0	142.106	1.705.387	1.847.493	345.999	2.193.492
Änderung Konsolidierungskreis/Sonstiges	0	0	0	0	0	37.975	37.975
Stand 31. 12. 2009	37.000	356.961	4.463.492	2.626.307	7.483.760	1.403.770	8.887.530

AEVG Abfall-Entsorgungs-und VerwertungsGmbH

A N H A N G
zum Konzernjahresabschluss 2010

I. Erläuterung der Konsolidierungs- und Bewertungsmethoden

1.1. Allgemeine Angaben und Konsolidierungskreis

Das Unternehmen ist gemäß § 246 (1) UGB von der Pflicht zur Erstellung eines Konzernjahresabschlusses befreit. Die Aufstellung des Konzernjahresabschlusses erfolgt daher auf freiwilliger Basis zum 31. Dezember 2010.

Folgende verbundene Unternehmen wurden gemäß §§ 253 ff. UGB vollkonsolidiert in den Konzernabschluss einbezogen:

- SERVUS ABFALL Dienstleistungs GmbH, Graz (Anteil am Kapital 51 %), erstmalig einbezogen per 31. 12. 2003
- SERVUS ABFALL DienstleistungsGmbH & Co KG, Graz (Anteil am Kapital 51 %), erstmalig einbezogen per 31. 12. 2003
- A.D. BioErde & Kompost GmbH, Graz (Anteil am Kapital 51 %), erstmalig einbezogen per 31. 12. 2009

1.2. Konsolidierungsmethode

1.2.1. Kapitalkonsolidierung

Für die Ermittlung des Eigenkapitals der Tochterunternehmen wurde im Rahmen der Voll-Konsolidierung die Buchwertmethode angewendet.

Die unversteuerten Rücklagen wurden gemäß § 253 (3) UGB als Gewinnrücklagen ausgewiesen.

Bei der Behandlung etwaiger aktiver bzw. passiver Unterschiedsbeträge wird entsprechend den Vorschriften des § 264 (2) UGB vorgegangen, wonach diese den Wertansätzen von Vermögensgegenständen und Schulden des assoziierten Unternehmens insoweit zuzuordnen sind, als deren Wertansätze höher oder niedriger sind, als deren bisherige Wertansätze.

Nicht zugeordnete Unterschiedsbeträge werden entsprechend den Bestimmungen des § 261 UGB in der Konzernbilanz offen mit Kapital- oder Gewinnrücklagen verrechnet.

1.2.2. Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung wurden Forderungen und Verbindlichkeiten der verbundenen Unternehmen im Konzern aufgerechnet.

1.2.3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden die Aufwendungen und Erträge aus Geschäften zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen verbundenen Unternehmen aufgerechnet.

1.2.4. Zwischenergebniseliminierung

Bei der Zwischenergebniseliminierung sind die in den Konzernabschluss zu übernehmenden Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen beruhen, in der Konzernbilanz mit jenem Betrag anzusetzen, zu dem sie in der Bilanz des Unternehmens anzusetzen wären, wenn die in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen auch rechtlich ein einziges Unternehmen bildeten.

Im vorliegenden Konzernabschluss wurde auf die Zwischenergebniseliminierung aufgrund der Geringfügigkeit verzichtet.

1.2.5. Steuerabgrenzung

Ist das im Konzernabschluss ausgewiesene Jahresergebnis höher oder niedriger als die Summe der Einzelergebnisse der Abschlüsse der einbezogenen Gesellschaften, so ist der sich für das Geschäftsjahr ergebende Steueraufwand, sofern er im Verhältnis zum Konzernergebnis zu hoch oder zu niedrig ist, durch eine Abgrenzung auf der Aktivseite oder durch eine Steuerrückstellung auf der Passivseite dem Konzernergebnis anzupassen.

Die Steuerabgrenzung ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn die Unterschiedsbeträge zwischen dem Konzernergebnis und der Summe der Einzelergebnisse der Konzerngesellschaften sich in absehbarer Zeit wieder ausgleichen („timing differences“).

Bei permanenten Ergebnisunterschieden („permanent differences“), wie bspw. bei den Unterschiedsbeträgen aus der Kapitalkonsolidierung, kommt es zu keinem Steuerausgleich.

Im vorliegenden Konzernabschluss wurde auf die Steuerabgrenzung aufgrund der Geringfügigkeit verzichtet.

1.3. Bewertungsvorschriften und einheitliche Bewertung

Gemäß § 260 UGB sind die in den Konzernabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen nach den auf den Jahresabschluss des Mutterunternehmens anwendbaren Bewertungsvorschriften einheitlich zu bewerten.

Dieser gesetzlichen Bestimmung folgend, wurde auch bei der Erstellung des vorliegenden Konzernabschlusses vorgegangen.

Der Konzernabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurde nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 195 bis 211

UGB unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 235 UGB in der geltenden Fassung vorgenommen.

Die immateriellen Gegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und werden, soweit abnutzbar, über einen Zeitraum zwischen 3 Jahren und 50 Jahren linear und soweit erforderlich, außerplanmäßig abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für EDV-Geräte wurde im Geschäftsjahr 2008 auf Grund von Konzernvorgaben für Neuanschaffungen von 3 auf 4 Jahre angepasst.

Zugänge an geringwertigen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von EUR 400,- werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt und falls notwendig, außerplanmäßig abgeschrieben.

Das Umlaufvermögen wird unter Anwendung des strengen Niederstwertprinzipes bewertet.

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen angesetzt.

Die Berechnung erfolgte unter Zugrundelegung der AVÖ 2008-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung von Pagler/Pagler sowie auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 4 % p. a. (VJ: 4 % p. a.) und eines Pensionseintrittsalters von 62 Jahren bei Frauen und 62 Jahren bei Männern unter Beachtung der Übergangsbestimmungen laut Sozialrechtsänderungsgesetz 2008 (BGBl. I Nr. 129/2008). Durchgeführt wurde die Berechnung von der Valida Consulting GesmbH, Wien.

Die Rückstellung für die freiwillige Abfertigung bei Übertritt in den Ruhestand, deren Höhe von der Dauer der Betriebszugehörigkeit der Dienstnehmer abhängt (Betriebsvereinbarung vom 28.4.1998) wird ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Heranziehung eines Rechnungszinssatzes von 4 % p. a. (VJ: 4 % p. a.) ermittelt.

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken mit den Beträgen

berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder werden ebenfalls versicherungsmathematisch nach denselben Rechnungsgrundlagen wie bei der Abfertigungsrückstellung unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 % p. a. (VJ: 4 % p. a.) berechnet.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden.

2. Übersichten über Gruppen von Bilanzpositionen

Beiliegend zum Anhang werden Übersichten über Gruppen von Bilanzpositionen wiedergegeben:

- Anlagenspiegel
- Forderungenspiegel
- Spiegel der Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- Rückstellungsspiegel
- Verbindlichkeitenspiegel

II. Erläuterungen zur Konzernbilanz

2.1. Konzernbilanz

AKTIVA

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach den einzelnen Posten ist im Anlagespiegel dargestellt.

Die Anlagenbuchhaltung erfolgte ebenso wie die Finanzbuchhaltung über das SAP-Programm (ECC Version 6.0) der Holding Graz.

Zu den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 17.801,76 (VJ: T€ 3,6) gebildet.

In den **sonstigen Forderungen** ist im Wesentlichen der Barwert eines Annuitätenzuschusses, welcher für die Errichtung der Klärschlamm-trocknungsanlage gewährt wurde (€ 221.262,21, VJ: T€ 248,2), ausgewiesen.

PASSIVA

In der **nicht gebundenen Kapitalrücklage** wird der Zuschuss der Stadt Graz zur Verlustabdeckung aus dem Jahr 1990 ausgewiesen.

In den **Gewinnrücklagen** sind die aus der Erstkonsolidierung entstandenen Konsolidierungsausgleichsposten in der Höhe von € 149.388,06 (davon aus der SERVUS ABFALL DienstleistungsGmbH € 67,37 und aus der SERVUS ABFALL DienstleistungsGmbH & CO KG - € 149.455,43) saldiert dargestellt.

Die Entwicklung der **Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln** und die Auflösung nach den einzelnen Posten des Anlagevermögens ist ebenfalls im beiliegenden Spiegel dargestellt.

In den **sonstigen Rückstellungen** sind Vorsorgen für nicht konsumierte Urlaube von € 177.630,00 (VJ: T€ 195,1), die Rückstellungen für Jubiläumsgelder von € 107.760,00 (VJ: T€ 114,4), die Rückstellungen für Zeitguthaben von € 64.110,00

(VJ: T€ 43,7), Rückstellungen für Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten von € 25.697,00 (VJ: T€ 20,9) sowie Rückstellungen für noch nicht verrechnete Leistungen von € 10.336,20 (VJ: T€ 94,0) enthalten.

In den **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** sind laufende Verrechnungen mit der Holding Graz und der City Light GmbH ausgewiesen.

In den **Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, sind laufende Verrechnungen mit der Entsorgungsbeteiligung Graz GmbH Nfg. & Co KG, der Energie Graz GmbH und der Stromnetz GmbH ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sind zur Gänze Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** gliedern sich in:

- Verbindlichkeiten aus Steuern: € 18.178,63 (VJ: T€ 56,8)
- Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 131.734,01 (VJ: T€ 134,7)
- andere sonstige Verbindlichkeiten: € 265.895,64 (VJ: T€ 239,9).

In den anderen sonstigen Verbindlichkeiten sind vor allem die Bezüge Dezember 2010 in Höhe von € 211.296,17 (VJ: T€ 208,7) enthalten.

Die **Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen** betreffen Grundstücke, Büroflächen und Lagerräumlichkeiten. Sie betragen für das folgende Geschäftsjahr € 131.933,95 (VJ: T€ 133,6) und für die folgenden fünf Geschäftsjahre € 659.669,75 (VJ: T€ 668,1).

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die **Umsatzerlöse** setzen sich zusammen:

	2010	2009
	€	T€
Stadt Graz:		
Müllentsorgung	10.820.243,94	10.590
Entsorgung Klärschlamm und Rechengut	4.048.240,85	4.118
Sammlung und Verwertung von Altstoffen und Biomüll	3.402.722,17	4.976
Privatanlieferer, Gewerbebetriebe und Verkauf von Altmaterial	8.014.934,23	7.839
Vergütungen ARO, AGR und Altpapierverwertung	<u>2.372.674,64</u>	<u>1.429</u>
	<u><u>28.658.815,83</u></u>	<u><u>28.952</u></u>

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen:

	2010	2009
	€	T€
Sammel-, Fracht- und Deponiekosten	12.636.181,65	12.746
Treibstoffe	780.503,93	668
Werbung	151.138,10	183
Versicherungen	267.138,49	290

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Konzernabschlussprüfer belaufen sich auf € 24.800,00 (VJ: T€ 13,3) und gliedern sich wie folgt:

AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH	13.300,00
SERVUS ABFALL Dienstleistungs GmbH	1.500,00
SERVUS ABFALL DienstleistungsGmbH & CO KG	7.000,00
A.D. BioErde & KompostGmbH	3.000,00

IV. Unternehmensdaten

a) Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer betrug 112,93 (VJ: 111,93), davon 91,53 Arbeiter (VJ: 90,23) und 21,40 (VJ: 21,70) Angestellte (ohne Geschäftsführer).

b) Beteiligungsverhältnisse

Die Geschäftsanteile der AEVG stehen zu 99 % im Eigentum der Holding Graz kommunale Dienstleistungen GmbH und zu 1 % im Eigentum der Stadt Graz

Die verbundenen Unternehmen der AEVG stellen sich wie folgt dar:

SERVUS ABFALL Dienstleistungs GmbH, 8020 Graz (Anteil am Stammkapital 51 %)

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 weist ein Eigenkapital in Höhe von € 40.936,78 (VJ: T€ 41,5) aus. Der Jahresüberschuss 2010 beträgt € 5.804,69 (VJ: T€ 6,4).

SERVUS ABFALL DienstleistungsGmbH & CO KG, 8020 Graz (Anteil am Kommanditkapital 51 %)

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 weist ein Eigenkapital in Höhe von € 2.756.667,26 (VJ: T€ 2.726,6) aus. Der Jahresgewinn 2010 beträgt € 710.463,34 (VJ: T€ 539,9).

A.D. BioErde & KompostGmbH, 8020 Graz (Anteil am Stammkapital 51 %)

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2010 weist ein Eigenkapital in Höhe von € 114.625,48 (VJ: € 96,8) aus. Der Jahresüberschuss 2010 beträgt € 17.852,10 (VJ: € 19,3).

c) Organe der Gesellschaft

1. Aufsichtsrat (ab 6.7.1994)

Von den Gesellschaftern entsandt:

KR Heinz MUSKER

Vorsitzender

Vorstandsdirektor DI Wolfgang MALIK

Stellvertreter des Vorsitzenden

Vorstandsdirektor Mag. Dr. Wolfgang MESSNER

Dr. Dieter NEGER

GR DI Georg TOPF

DI (FH) Mag.^a Daniela GRABE

Vom Betriebsrat entsandt:

Robert FREIINGER

Betriebsratsvorsitzender der Arbeiter

Peter MAIER

Betriebsratsvorsitzender-Stellvertreter der Arbeiter

Mag. Richard TRAMPUSCH

Betriebsratsvorsitzender der Angestellten

Im Geschäftsjahr 2010 wurden € 3.450,00 (VJ: T€ 4,5) an Aufsichtsratsvergütungen geleistet.

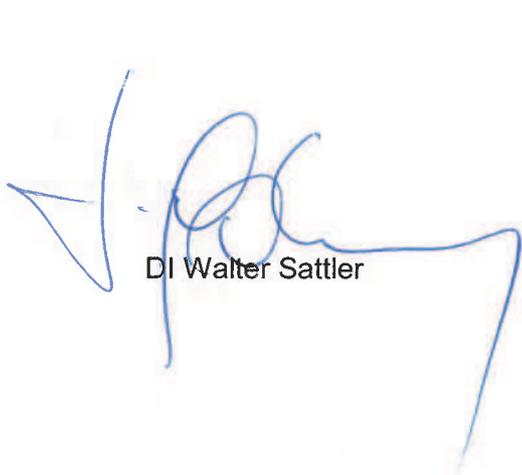
2. Geschäftsführer

DI Walter SATTLER

Mag. Jürgen LÖSCHNIG

Graz, am 11. April 2011

Die Geschäftsführer



DI Walter Sattler



Mag. Jürgen Löschnig

1. Anlagenspiegel

Anlagenposition	Anschaffungskosten Herstellungskosten		Anschaffungskosten Herstellungskosten		Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung EUR	Buchwert 31.12.2010 EUR	Buchwert 01.01.2010 EUR	Abschreibung des Geschäftsjahres EUR
	01.01.2010 EUR	Zugänge EUR	31.12.2010 EUR	31.12.2010 EUR						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Rechte	214.985,99	1.968,00	0,00	216.953,99	0,00	0,00	183.065,99	33.888,00	50.727,00	-18.807,00
2. geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grund										
a) bebaute Grundstücke										
Grundwert	4.760.643,09	0,00	0,00	4.760.643,09	0,00	0,00	0,00	4.760.643,09	4.760.643,09	0,00
Grundstückseinrichtungen und Gebäudewerte	16.808.190,77	254.053,63	-148.815,89	16.917.346,32	3.917,81	0,00	9.725.065,32	7.192.281,00	7.315.161,00	-380.851,44
2. technische Anlagen und Maschinen	19.819.725,16	400.017,94	-409.285,16	19.810.457,94	0,00	0,00	14.162.421,94	5.648.036,00	6.345.239,00	-1.097.220,94
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.023.182,31	1.237.027,62	-308.229,30	7.951.980,65	0,02	0,02	5.095.434,65	2.856.546,00	2.417.216,00	-797.697,64
4. Anlagen in Bau	7.797,83	167.174,91	-11.806,16	159.248,75	-3.917,83	0,00	0,00	159.248,75	7.797,83	0,00
III. Finanzanlagen										
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	48.419.539,16	2.058.274,10	-878.136,51	49.599.676,75	0,00	0,00	28.982.921,91	20.616.754,84	20.846.056,92	-2.275.770,02
	133.876,38	0,00	0,00	133.876,38	0,00	0,00	38.562,18	95.314,20	95.314,20	0,00
	133.876,38	0,00	0,00	133.876,38	0,00	0,00	38.562,18	95.314,20	95.314,20	0,00
	48.768.401,53	2.060.242,10	-878.136,51	49.950.507,12	0,00	0,00	29.204.550,08	20.745.957,04	20.992.098,12	-2.294.577,02

2. Forderungenspiegel

	lt. Bilanz EUR	davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR	Antizipation § 225 (3) EUR	Pauschal- wertberichtigung EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.514.171,60 (1.907.030,92)			0,00 (0,00)
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	612.292,61 (572.153,80)	240.704,43 (269.503,17)	215.917,74 (136.448,24)	
	2.126.464,21 (2.479.184,72)	240.704,43 (269.503,17)	215.917,74 (136.448,24)	0,00 (0,00)

(Vorjahreszahlen in Klammer)

3. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln

	Stand am 01.01.2010 EUR	Zugänge 2010 EUR	Umbuchungen 2010 EUR	Buchwert- abgänge 2010 EUR	Verbrauch zur Deckung der Abschreibung EUR	Stand am 31.12.2010 EUR
Sachanlagen:						
1. bebaute Grundstücke mit Betriebsgebäuden - Gebäudewert	171.344,54	0,00	0,00	0,00	-13.039,00	158.305,54
2. Technische Anlagen und Maschinen	86.722,43	0,00	0,00	0,00	-12.857,00	73.865,43
	258.066,97	0,00	0,00	0,00	-25.896,00	232.170,97

4. Rückstellungsspiegel

	Stand zum 01.01.2010	Verwendung 2010	Auflösung 2010	Zuführung 2010	Stand zum 31.12.2010
1. Abfertigungsrückstellung	1.040.790,00	0,00	0,00	57.220,00	1.098.010,00
2. Steuerrückstellung	5.605,46	-5.605,46	0,00	5.173,18	5.173,18
3. sonstige Rückstellungen					
Jubiläumsgelder	114.420,00	-6.660,00	0,00	0,00	107.760,00
nicht konsumierte Urlaube	195.100,00	-195.100,00	0,00	177.630,00	177.630,00
Zeitguthaben	43.690,00	-43.690,00	0,00	64.110,00	64.110,00
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	20.879,00	-20.879,00	0,00	25.697,00	25.697,00
übrige sonstige Rückstellungen	94.024,39	-93.981,99	0,00	10.293,80	10.336,20
Summe sonstige Rückstellungen	468.113,39	-360.310,99	0,00	277.730,80	385.533,20
Rückstellungen gesamt	1.514.508,85	-365.916,45	0,00	340.123,98	1.488.716,38

5. Verbindlichkeitspiegel

	Gesamt EUR	Restlaufzeit			(Passive Antizipationen) § 225 (6) EUR
		bis zu einem Jahr EUR	zwischen 1 und 5 Jahren EUR	über 5 Jahren EUR	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.881.419,24 (9.143.120,84)	820.275,50 (5.260.967,65)	2.021.392,66 (2.689.692,31)	1.039.751,08 (1.192.460,88)	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	967.773,57 (716.381,23)	967.773,57 (716.381,23)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	7.051.626,05 (2.677.180,45)	7.051.626,05 (2.677.180,45)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.174.935,26 (1.108.218,55)	1.174.935,26 (1.108.218,55)			
4. sonstige Verbindlichkeiten	415.808,28 (431.454,44)	415.808,28 (431.454,44)			400.535,23 (378.889,21)
	13.491.562,40 (14.076.355,51)	10.430.418,66 (10.194.202,32)	2.021.392,66 (2.689.692,31)	1.039.751,08 (1.192.460,88)	400.535,23 (378.889,21)

(Vorjahreszahlen in Klammer)

AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2010

1. Wirtschaftsbericht

1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen des Unternehmens

Die AEVG ist seit dem Jahr 1984 das Abfallentsorgungsunternehmen der Landeshauptstadt Graz und für die Sammlung, Verwertung und Entsorgung aller Altstoffe und Abfälle der Stadt Graz verantwortlich.

Neben dem Erreichen größtmöglicher Erfassungs- und Verwertungsquoten, einer kostengünstigen Entsorgung von Abfällen und Altstoffen auf der Basis österreichischer bzw. europäischer Umweltgesetze und nach dem jeweils neuesten Stand der Technik gewährleistet die AEVG, dass abfallwirtschaftliche Aufgaben als wirtschaftlich effiziente Dienstleistungen für die Grazer Bevölkerung erbracht werden. Das Unternehmen steht im Eigentum der Stadt Graz und der GRAZ AG Stadtwerke für kommunale Dienste. Seit dem Jahr 2002 wird die Umsetzung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Tochtergesellschaft SERVUS ABFALL DienstleistungsGmbH & CO KG unterstützt. Mehrheitseigentümer der SERVUS ABFALL ist die AEVG.

Hauptgeschäftsfeld der AEVG ist die Behandlung, Entsorgung bzw. Verwertung von Restmüll. Das Verwerten getrennt erfasster Abfälle und Altstoffe durch die Getrennte Sammlung bzw. im Recyclingcenter und die Klärschlammbehandlung sind weitere zentrale Geschäftsfelder. Darüber hinaus werden der Stadt Graz bzw. den BewohnerInnen der Stadt zahlreiche abfallwirtschaftliche Dienstleistungen geboten, z. B. die Abholung von Grünschnitt, Erdenservice oder die Containerbereitstellung für die Sperrmüllentsorgung.

Die AEVG behandelt, verwertet oder entsorgt jährlich ca. 164.000 t Abfälle. Davon gelangen lediglich ca. 20.000 t aus der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlung pro Jahr auf eine Deponie. Der Rest wird verwertet durch Maßnahmen zur Getrennten Sammlung von Altpapier, Glasverpackungen, biogenen Abfällen, Leicht- und Metallverpackungen sowie durch den Betrieb eines Recyclingcenters.

Am Standort in Graz befinden sich der Firmensitz mit der Verwaltung und die wichtigsten Verarbeitungsstätten für kommunale Abfälle wie die Restmüll- und

Bioabfallaufbereitung sowie das Recyclingcenter der Stadt. Darüber hinaus werden am Standort Gössendorf die Klärschlammbehandlung und in Frohnleiten die biologische Behandlung von Restabfällen durchgeführt.

Das Unternehmen AEVG beschäftigt derzeit rund 66 MitarbeiterInnen. Kundenfreundlichkeit, Stand der Technik, Qualität und Umweltkompetenz werden durch ISO- und EMAS-Validierung und durch die Auszeichnungen als ÖKOPROFIT-Betrieb und Entsorgungsfachbetrieb dokumentiert. Die AEVG ist auch berechtigt, das Landeswappen sowie das Wappen der Stadt Graz zu führen.

Die SERVUS ABFALL betreibt seit Jänner 2004 eine Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) am Dürrnberg in Frohnleiten zur Behandlung der im Großraum Graz anfallenden Restmüllmengen. Im Geschäftsjahr 2010 wurden dort rd. 48.000 Tonnen von der AEVG sowie rd. 16.200 Tonnen von der EBG zur Verwertung bzw. zur Entsorgung übernommen.

Zur Abwicklung der getrennten Altstoff- und Bioabfallsammlung für den Bereich der Stadt Graz verfügt die SERVUS ABFALL am Firmenstandort in Graz über ein Logistikzentrum mit einem Fuhrpark von derzeit zehn Lastkraftwagen. Zehn weitere Fahrzeuge von Subunternehmern stehen der SERVUS ABFALL zur Verfügung.

Die SERVUS ABFALL ist weiters mit der Durchführung der landwirtschaftlichen Kompostierung von getrennt gesammelten Bioabfällen und Grünschnitt beauftragt sowie der Verwertung von Abfällen zur thermischen Verwertung (Siebüberlauf, Klärschlamm) und zur Verwertung von Altpapier und Altholz.

Die Anzahl der im Konzern der AEVG beschäftigten Mitarbeiter beträgt derzeit rund 107.

1.2 Geschäftsverlauf und Geschäftsergebnis

Die **Umsatzerlöse** konnten auf dem Niveau des Geschäftsjahres 2009 gehalten werden.

Der Anstieg im Bereich der **Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen** von T€ 1.935,2 auf T€ 2.071,6 ist in erster Linie auf die gestiegenen Instandhaltungsaufwendungen zurückzuführen.

Die Erhöhung des **Personalaufwandes** gegenüber dem Vorjahr um T€ 162,3 auf T€ 6.278,7 resultiert aus den kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltserhöhungen (inkl. Biennalsprünge) im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Auf Grund der teilweise bereits vollständig abgeschriebenen maschinellen Anlagenteile in den Bereichen der Müllaufbereitung und Klärschlammbehandlung reduzierten sich die **Abschreibungen** gegenüber dem Vorjahr um T€ 216,5 auf T€ 2.294,6.

Der Rückgang in der Position **Sammel-, Fracht- und Verwertungskosten** von T€ 12.746,0 auf T€ 12.636,2 ist auf die Reduktion der an die AEVG in Rechnung gestellten Verwertungs- und Entsorgungspreise zurückzuführen.

Die Teilsummenergebnisse der **Geldflussrechnung** nach Fachgutachten KFS/BW 2 des Fachsenates für Betriebswirtschaft und Organisation stellen sich im Vergleich zum Geschäftsjahr 2009 wie folgt dar:

	2010	2009
	T€	T€
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	4.323,0	4.509,0
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.016,0	-848,0
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-2.837,0	-4.391,0
zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	-530,0	-730,0
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	177,0	707,0

1.3 Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

Die auf T€ gerundete Darstellung erfasst in der internen Rechengenauigkeit auch die nicht dargestellten Ziffern, sodass dadurch Rundungsdifferenzen auftreten können.

1.3.1 Ertragslage

Ergebnis vor Zinsen und Steuern (Earning before Interest and Tax – EBIT)

	2010	2009
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.107	2.795
zuzügl. Zinsen und ähnliche Aufwendungen gem. § 231 Abs. 2 Z 15 bzw. Abs. 3 Z 14 UGB	164	220
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	2.271	3.015

Umsatzrentabilität (Return on Sales – ROS)

Berechnung: $(EBIT \times 100\%) / (\text{Umsatzerlöse})$

	2010	2009
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	2.271	3.015
Umsatzerlöse	28.659	28.952
Umsatzrentabilität (ROS)	7,92%	10,41%

Die Umsatzrentabilität misst die Ertragskraft eines Unternehmens.

Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity – ROE)

Berechnung: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit /
Eigenkapital

	2010	2009
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.107	2.795
Eigenkapital	8.276	8.887
Eigenkapitalrentabilität (ROE)	25,46%	31,45%

Die Eigenkapitalrentabilität zeigt die Verzinsung des Eigenkapitals.

Gesamtkapitalrentabilität (Return on Invest – ROI)

Berechnung: Ergebnis vor Zinsen und Steuern / Gesamtkapital

	2010	2009
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	2.271	3.015
Gesamtkapital	23.488	24.478
Gesamtkapitalrentabilität (ROI)	9,67%	12,32%

1.3.2 Vermögenslage

Eigenkapitalquote (Equity Ratio)

Berechnung: $(\text{Eigenkapital} \times 100\%) / (\text{Gesamtkapital})$

	2010	2009
Eigenkapital	8.276	8.887
Gesamtkapital	23.488	24.478
Eigenkapitalquote in %	35,24%	36,31%

Die Eigenkapitalquote zeigt an, in welchem Ausmaß (gerechnet zu Buchwerten) sich der Eigentümer selbst am Risiko und an der Finanzierung des Unternehmens beteiligt.

Anlagenintensität

Berechnung: $(\text{Anlagevermögen} \times 100\%) / (\text{Gesamtkapital})$

	2010	2009
Anlagevermögen	20.746	20.992
Gesamtvermögen	23.488	24.478
Anlagenintensität in %	88,33%	85,76%

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss über die Kapitalbindung sowie über die betriebliche Flexibilität.

1.3.3 Finanzlage

Mobilitätsgrad (working capital ratio)

Berechnung: $(\text{kurzfristiges Vermögen} \times 100\%) / (\text{kurzfristiges Fremdkapital})$

	2010	2009
kurzfristiges Umlaufvermögen	2.501	3.475
kurzfristiges Fremdkapital	10.713	10.553
Mobilitätsgrad (working capital ratio)	23,35%	32,93%

Working capital

Berechnung: $\text{kurzfristiges Umlaufvermögen} - \text{kurzfristiges Fremdkapital}$

	2010	2009
Umlaufvermögen	2.742	3.744
- langfristiges Umlaufvermögen	-241	-269
kurzfristiges Umlaufvermögen	2.501	3.475
- kurzfristiges Fremdkapital	-10.713	-10.553
Working capital	-8.212	-7.078

Mobilitätsgrad (auch: working capital ratio) und working capital zeigen, inwieweit die kurzfristig fälligen Schulden durch die kurzfristig gebundenen Vermögensgegenstände gedeckt werden. Dies bietet einen Anhaltspunkt für die kurzfristige Liquiditätslage des Unternehmens.

2. Prognose- und Risikobericht

2.1 Prognosebericht

Die von den Geschäftsführungen der AEVG, SERVUS ABFALL und der A.D. BioErde & Kompost GmbH erstellten Wirtschaftspläne 2011 weisen nach Abwägung aller Eventualitäten eine solide Entwicklung des Unternehmens aus.

2.2 Forschung und Entwicklung

Im Bereich der Forschung und Entwicklung wurden im Geschäftsjahr 2010 durch die AEVG Erneuerungen in den Bereichen der Abfallsortierung und –verwertung eingeführt, um die übernommenen Abfälle einer noch ökologischeren und ökonomischeren Verwertung zuführen zu können. In der SERVUS ABFALL wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Aufwendungen getätigt.

2.3 Allgemeiner Risikobericht

Auf Grund der langfristigen Vertragsabschlüsse der AEVG, der SERVUS ABFALL und der A.D. BioErde & Kompost GmbH mit ihren Zuliefer- und Abnahmebetrieben sind derzeit keine Risiken ersichtlich. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, vor allem im Bereich der gesetzlichen Vorschriften bzw. Abgaben, sind die derzeit bekannten Veränderungen bereits in der langfristigen Wirtschaftsplanung berücksichtigt.

Weiters finden mögliche betriebliche Risiken (z. B. Maschinenbruch, Feuer, Betriebsunterbrechung), nach Abschätzung der ökologischen und ökonomischen Auswirkungen in den eigens dafür abgeschlossenen Versicherungen Deckung und entstehen der Gesellschaft im Falle einer betrieblichen Beeinträchtigung keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen.

Das im Unternehmen installierte Krisenmanagementsystem wurde im Geschäftsjahr 2008 den MitarbeiterInnen des Unternehmens vorgestellt. Die Mitglieder des eingerichteten Krisenstabs wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr an Hand von

Fällen aus der Praxis durch ein externes Beratungsunternehmen geschult und sind diese Schulungen auch für das Jahr 2011 bereits in Planung.

2.4 Spezieller Risikobericht betreffend Finanzinstrumente

Die Fremdkapitalfinanzierung der Gesellschaft wird aus risikopolitischen Überlegungen im Euro-Bereich durchgeführt, um den Risiken der volatilen Finanzmärkte (z.B. Kursschwankungen) nicht unvermittelt ausgesetzt zu sein.

Auf Grund der ausschließlich im Inland getätigten Geschäfte werden die Ein- bzw. Auszahlungen ausnahmslos in Euro getätigt.

3. Nachtragsbericht

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind bis dato keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Mit Mitte 2011 ist eine Verschmelzung mit der Holding Graz geplant.

Graz, am 11. April 2011

Die Geschäftsführer



DI Walter Sattler



Mag. Jürgen Löschnig

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) **Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.**

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandhändler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.
16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

Graz, 18.03.2011

ANTRAG AN DEN AUFSICHTSRAT DER HOLDING GRAZ – KOMMUNALE DIENSTLEISTUNGEN GMBH

Verschmelzung der AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH (AEVG) als übertragende Gesellschaft mit der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (Holding Graz) als übernehmende Gesellschaft rückwirkend zum Ablauf des 31.12.2010

In der Aufsichtsratssitzung vom 10.12.2010 wurde im Rahmen des Stückes ‚Reformprojekt Haus Graz‘ berichtet, dass im Zuge der Neuorganisation des Hauses Graz und der Umwandlung der GRAZ AG in die Holding Graz GmbH die Aktivitäten der Wirtschaftsbetriebe, der AEVG, des Geschäftsbereiches Wasser der Holding Graz und des Kanalbauamtes in einer einzigen Säule ‚Services‘ zusammengeführt werden. Dies ist durch die Sacheinlage mit Wirkung vom 1.1.2011 größtenteils erledigt worden. Die aktuellen Agenden der AEVG iZm der Müllbearbeitung werden teilweise bereits seit 1.1.2011 und zukünftig zur Gänze durch die Holding Graz durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund ist somit ein Weiterbestand der AEVG nicht mehr erforderlich.

Nach entsprechenden Analysen und Überlegungen erscheint die Zusammenführung am besten durch eine Verschmelzung umsetzbar. Bei dieser Form der Umgründung wird die AEVG mit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch gelöscht, bleibt also nicht weiter bestehen.

Diese Umgründung erfolgt unter Anwendung der §§ 219 ff AktG bzw. §§ 96 ff GmbHG wie auch unter Anwendung der steuerlichen Begünstigungen des Art. I. UmgrStG, d.h., die Umgründung unter Anwendung dieser Bestimmungen erfolgt steuerneutral und es kommt zu keiner Aufdeckung stiller Reserven.

Die nachstehenden wesentlichen Punkte sind bei der Verschmelzung zu beachten:

1. Beide Gesellschaften beschließen in ihren Gremien (Generalversammlungen – siehe Beilagen 1 und 2) auf der Basis des vorliegenden Entwurfes des Verschmelzungsvertrages (Beilage 3) die durchzuführende Verschmelzung. Dabei werden die Gesellschafter beider Gesellschaften auf eine Vielzahl von Formvorschriften verzichten, sodass die Verschmelzung mit einem vertretbaren Aufwand in relativ kurzer Zeit umgesetzt werden kann.
2. Die Verschmelzung erfolgt auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der AEVG.
3. Die Wirkungen der Verschmelzung treten erst ein, wenn die Verschmelzung im Firmenbuch eingetragen ist. Dazu ist Folgendes ergänzend festzuhalten:
 - Der Übergang der Rechte und Pflichten aus der Verschmelzung auf die Holding Graz erfolgt in Gesamtrechtsnachfolge, d.h., es sind keine eigenen Akte für die Übertragung der einzelnen Rechte, Pflichten, Verträge etc. erforderlich. Ausgenommen hierfür sind nur ganz wenige Rechtspositionen, wie höchstpersönliche Rechte (z.B. Gewerbeberechtigungen) deren Übertragung ist gesondert zu beantragen.
 - Die gesellschaftsrechtliche und die ertragsteuerliche Übertragung erfolgen rückwirkend auf den gewählten Stichtag, somit auf den Ablauf des 31. Dezember 2010.
 - Auch die Dienstverhältnisse gehen automatisch mit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch auf die Holding Graz über. Ab diesem Zeitpunkt ist die Holding Graz auch steuerlich und sozialversicherungsrechtlich Dienstgeber.
 - Mit der Eintragung der Verschmelzung wird die Holding Graz auch Umsatzsteuersubjekt für die übernommenen Tätigkeiten.

Mit der Übertragung der AEVG gehen auch deren nachstehende Beteiligungen auf die Holding Graz über:

- A.D. BioErde und Kompost GmbH (FN 323302w)
An dieser Gesellschaft hält die AEVG einen Geschäftsanteil, der einer Stammeinlage von € 39.525,00 am voll einbezahlten Stammkapital in Höhe von € 77.500,00 entspricht (51 %).
- SERVUS ABFALL Dienstleistungs GmbH (FN 222643t)

An dieser Gesellschaft hält die AEVG einen Geschäftsanteil, der einer Stammeinlage von € 17.850,00 am voll einbezahlten Stammkapital in Höhe von € 35.000,00 entspricht (51 %).

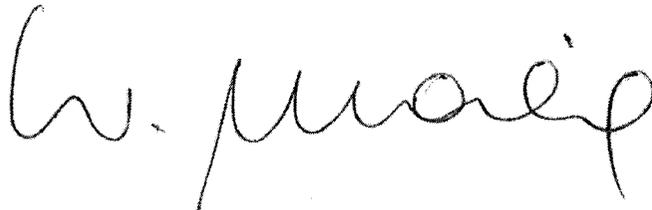
- SERVUS ABFALL Dienstleistungs GmbH & Co KG (FN 222646x)

An dieser Gesellschaft hält die AEVG einen Kommanditanteil (bedungene Einlage) in Höhe von € 510.000,00. Dies entspricht einer Beteiligung von 51 % am Vermögen und Ertrag.

ANTRAG AN DEN AUFSICHTSRAT DER HOLDING GRAZ – KOMMUNALE DIENSTLEISTUNGEN GMBH

Der Vorstand hat am 21.3.2011 den entsprechenden Beschluss gefasst und beantragt hierzu im Sinne der §§ 8 Abs 3 lit a) und b) in Verbindung mit § 8 Abs 4 lit a) des Gesellschaftsvertrages der Holding Graz die Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Vorstandsvorsitzende:



Der Aufsichtsrat der Holding Graz hat in seiner Sitzung am 12.4.2011 dem vorstehenden Antrag zugestimmt.

Der Vorsitzende:

Beilagen:

- ./1 Rohentwurf Protokoll Generalversammlung der Holding Graz
- ./2 Rohentwurf Protokoll Generalversammlung der AEVG
- ./3 Entwurf Verschmelzungsvertrag



ÖFFENTLICHE NOTARE
DR. WALTER PISK & DR. PETER WENGER
PARTNERSCHAFT

St-Nr.: 10 117/4225
Gesellschaftsteuer unter Erfassungsnummer
...../2011 selbst berechnet.

Geschäftszahl:
12529/ pe/mb

ROHENTWURF
(Besprechungsgrundlage vom 14.03.2011)

Notariats-Akt

vom *****

Vor mir, **Doktor Peter WENGER**, öffentlichem Notar in Graz in Steiermark, sind heute in meiner Amtskanzlei im Haus Raubergasse 20, 8010 Graz, erschienen, die nach ihrer Angabe eigenberechtigten Parteien, deren Vertreter mir persönlich bekannt sind, ---

1. die im Firmenbuch unter **FN 50002 h** eingetragene -----
AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Graz und der Geschäftsanschrift Sturzgasse 16, 8020 Graz, -----
 vertreten durch ihre gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführer, die Herren
 - **Diplomingenieur Walter Sattler**, geboren 09.03.1954 (neunter März neunzehnhundertvierundfünfzig), Jaritzberg 186, 8113 St. Bartholomä, und -----
 - **Magister Jürgen Löschnig**, geboren 09.01.1966 (neunter Jänner neunzehnhundertsechundsechzig), Conrad-von-Hötzendorfstraße 11, 8010 Graz, -----
 diese als übertragende Gesellschaft einerseits, und -----
2. die im Firmenbuch unter **FN 54309 t** eingetragene -----
 Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Graz und der Geschäftsanschrift Andreas-Hofer-Platz 15, 8010

Graz, vertreten durch ihre gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführer, ----

- **Herrn Magister Doktor Wolfgang Messner**, geboren 20.10.1948 (zwanzigster Oktober neunzehnhundertachtundvierzig), Polzergasse 6, 8010 Graz, -----
- **Herrn Diplomingenieur Wolfgang Malik**, geboren 02.11.1954 (zweiter November neunzehnhundertvierundfünfzig), Alte Reichsstraße 33, 8410 Wildon, -----
- **Frau Magistra Barbara Muhr**, geboren 07.09.1966 (siebenter September neunzehnhundertsechundsechzig), Pestalozzistraße 12/Top 1, 8010 Graz, -----

diese als übernehmende Gesellschaft andererseits, -----
und haben errichtet, abgeschlossen und zu Akt gegeben nachstehenden -----

----- Verschmelzungsvertrag -----

Erstens: Sach- und Rechtslage -----

1. Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass -----
 - 1.1. das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft EUR 37.000,00 (Euro siebenunddreißigtausend), jenes der übernehmenden Gesellschaft EUR 14.534.566,83 (Euro vierzehn Millionen fünfhundertvierunddreißigtausendfünfhundertsechundsechzig Euro-Cent dreiundachtzig) beträgt und jeweils zur Gänze geleistet ist, ----
 - 1.2. Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft -----
 - die **Stadt Graz** mit einem Geschäftsanteil, der einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von EUR 370,00 (Euro dreihundertsiebzig) entspricht, und ----
 - die übernehmende Gesellschaft, die **Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH**, vormals **GRAZ AG - Stadwerke für kommunale Dienste**, mit einem Geschäftsanteil, der einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von EUR 36.630,00 (Euro sechsunddreißigtausendsechshundertdreißig) entspricht, -----
 - 1.3. Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft -----
 - die **Stadt Graz** mit einem Geschäftsanteil, der einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von EUR 14.456.080,16 (Euro vierzehn Millionen vierhundertsechundfünfzigtausendachtzig Euro-Cent sechzehn) entspricht, und -----
 - die **GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH**, vormals **Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft m.b.H.**, mit einem Geschäftsanteil, der einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von EUR 78.486,67 (Euro achtundsiebzigtausendvierhundertsechundachtzig Euro-Cent siebenundsechzig) entspricht, -----je sind, -----
 - 1.4. alleinige Gesellschafterin der **GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH** die **Stadt Graz** ist, und -----
 - 1.5. die **Stadt Graz** somit an der übertragenden und an der übernehmenden Gesellschaft mittelbar zu 100% (einhundert Prozent) beteiligt ist.-----
2. Sowohl die übertragende als auch die übernehmende Gesellschaft bestehen seit mehr als zwei Jahren.-----

Zweitens: Verschmelzung der beteiligten Gesellschaften, zu übertragendes Vermögen -----

Die **AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH** als übertragende Gesellschaft wird mit der **Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH** als übernehmender Gesellschaft in der Weise verschmolzen, dass die übertragende Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten, tatsächlichen und rechtlichen Bestandteilen, auch einschließlich allfälliger Immaterialgüterrechte, unter Ausschluss der beziehungsweise Verzicht auf die Liquidation, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel I UmgrStG (eins Umgründungssteuergesetz) zur Fortführung ihres Unternehmens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin überträgt.---

Drittens: Grundlagen und Stichtag der Verschmelzung -----

1. Der Verschmelzung wird die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2010 (einunddreißigster Dezember zweitausendzehn), **Beilage ./1**, zugrundegelegt. -----

Diesem Vertrag als integrierender Bestandteil beigeheftet ist weiters die Verschmelzungsbilanz im Sinne des § 2 (5) (Paragraph zwei Absatz fünf) Umgründungssteuergesetz, **Beilage ./2**. -----

2. Als Stichtag für die Verschmelzung der beiden Gesellschaften wird der 31.12.2010 (einunddreißigste Dezember zweitausendzehn) vereinbart. -----

Mit Ablauf dieses Tages ist die übertragende Gesellschaft aufgelöst und ihr Unternehmen als Ganzes mit allen Vorteilen und Lasten mit Stichtag der Schlussbilanz zu den dort angeführten Werten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die **Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH** übergegangen. -----

Diese ist berechtigt, diese Positionen mit denselben Rechten und Pflichten zu besitzen und auszuüben, wie sie bisher von der übertragenden Gesellschaft besessen und ausgeübt wurden. -----

Auch alle jene Rechte gehen auf die übernehmende Gesellschaft über, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag genannt sind. -----

3. Alle am 31.12.2010 (einunddreißigster Dezember zweitausendzehn) fällig gewordenen Nutzungen und Lasten des übertragenden Unternehmens sind in der Schlussbilanz zu diesem Stichtag voll berücksichtigt. Mit Beginn des 01.01.2011 (erster Jänner zweitausendelf) treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Unternehmens die übernehmende Gesellschaft, die in alle schwebenden Geschäfte der übertragenden Gesellschaft eintritt. -----

4. Alle von der **AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH** seit dem Stichtag der Verschmelzung getätigten Geschäfte gelten als für die **Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH** geschlossen. -----

Viertens: Feststellungen der Vertragsparteien -----

Die Vertragsparteien stellen fest, dass -----

1. in der übertragenden Gesellschaft keine Vorzugsrechte für Geschäftsanteile, keine Schuldverschreibungen und keine Genussrechte bestanden haben, -----
2. keinem Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates und keinem Abschlussprüfer ein besonderer Vorteil gewährt wird, und - mangels diesbezüglichen Antrages eines Gesellschafters - kein Verschmelzungsprüfer zu bestellen ist, so dass eine Festsetzung gemäß § 220 (2) Z 6 und 7 AktG (Paragraph zweihundertzwanzig Absatz zwei Ziffer sechs und sieben Aktiengesetz) nicht erforderlich ist.

Fünftens: Unterbleiben einer Kapitalerhöhung, der Gewährung von Geschäftsanteilen sowie der Angaben über ein Umtauschverhältnis -----

1. Die Gesellschafter verweisen auf die Bestimmungen des § 224 (1) Z 1 sowie (2) AktG (Paragraph zweihundertvierundzwanzig Absatz eins Ziffer eins sowie Absatz zwei Aktiengesetz), denzufolge die Gewährung von Anteilsrechten durch die übernehmende Gesellschaft unterbleiben muss, soweit sie Anteile an der übertragenden Gesellschaft besitzt, und unterbleiben kann, wenn die Gesellschafter sowohl an der übertragenden als auch an der übernehmenden Gesellschaft im gleichen Verhältnis unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind beziehungsweise die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft auf die Gewährung von Anteilsrechten verzichten. -----
2. Die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft verzichten ausdrücklich auf die Gewährung von Geschäftsanteilen an der übernehmenden Gesellschaft. -----
3. Eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft ist somit nicht erforderlich. -----
Demgemäß entfallen auch Angaben im Sinne des § 220 (2) Z 3 AktG (Paragraph zweihundertzwanzig Absatz zwei Ziffer drei Aktiengesetz) über das Umtauschverhältnis sowie jene im Sinne des § 220 (2) Z 4 AktG (Paragraph zweihundertzwanzig Absatz zwei Ziffer vier Aktiengesetz). -----

Sechstens: Dienstverhältnisse -----

1. Die bei der übertragenden Gesellschaft bestehenden Dienstverhältnisse werden, soweit nicht eine gesonderte Einzelregelung mit dem Dienstnehmer erfolgt, übernommen und unter den mit den Dienstnehmern beziehungsweise deren Vertretern vereinbarten Bedingungen fortgeführt. -----
2. Bezüglich der Dienstverhältnisse verweisen die Vertragsparteien auf die diesem Vertrag als **Beilage ./3** beigeheftete Liste. -----

Siebtens: Generalklausel -----

Aufgrund der Übertragung des Unternehmens als Ganzes ist das gesamte Vermögen der übertragenden Gesellschaft umfasst. Für den Fall, dass für die Übertragung einzelner Vermögensteile eine besondere Übertragungserklärung erforderlich ist, wird diese hiemit abgegeben. -----
Insbesondere gehen im Zuge dieser Verschmelzung auch die in **Beilage ./4** ge-

nannten Beteiligungen der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft über. -----

Achtens: Bestandrechte, Kraftfahrzeuge, Vorkaufsrechte -----

1. Die Vertragsparteien erklären, vom beurkundenden Notar insbesondere über die Bestimmungen des § 12a MRG (Paragraph zwölf a Mietrechtsgesetz) belehrt worden zu sein. -----
2. Die Vertragsparteien erklären weiters, dass die übertragende Gesellschaft über die in **Beilage ./5** genannten Kraftfahrzeuge verfügt. -----

Neuntens: Liegenschaften -----

1. Die Vertragsparteien erklären übereinstimmend, dass die übertragende Gesellschaft grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaften -----
 - 1.1. **Einlagezahl 2592 Katastralgemeinde 63105 Gries**, -----
 - 1.2. **Einlagezahl 2595 Katastralgemeinde 63105 Gries** und -----
 - 1.3. **Einlagezahl 2672 Katastralgemeinde 63105 Gries** -----je ist und verweisen diesbezüglich auf die diesem Vertrag beigehefteten und einen integrierenden Bestandteil desselben bildenden Grundbuchsauszüge, **Beilage ./6** bis **Beilage ./8**, samt der entsprechenden Information zum Einheitswert. -----
2. Die Übergabe und Übernahme der vorgenannten Liegenschaften unter Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die übernehmende Gesellschaft gilt mit dem Tag der Verschmelzung als vollzogen. -----
3. Die übernehmende Gesellschaft erklärt, die vorgenannten Liegenschaften aus eigener Anschauung genau zu kennen, und entlässt die übertragende Gesellschaft aus einer Haftung für ein bestimmtes Ausmaß, einen bestimmten Ertrag, einen bestimmten Bau- oder Erhaltungszustand sowie eine besondere Beschaffenheit und Verwertbarkeit der Liegenschaften. -----
4. Die übertragende Gesellschaft haftet - mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Beschränkung durch die Sicherheitszone des Flughafens Graz und der der übernehmenden Gesellschaft bekannten Grunddienstbarkeit C-LNummer 1a in Einlagezahl 2672 Katastralgemeinde 63105 Gries - jedoch für bücherlich und außerbücherlich lastenfreie, nicht jedoch für bestandsrechtsfreie Übergabe der Liegenschaften in das Eigentum der übernehmenden Gesellschaft, während jede weitergehende Haftung und/oder Gewährleistung von den Vertragsparteien einvernehmlich ausgeschlossen wird. -----
5. Die Vertragsparteien bewilligen aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch der **Katastralgemeinde 63105 Gries** beim Bezirksgericht Graz-West in **Einlagezahl 2592, 2595 und 2672** je die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die übernehmende Gesellschaft, die **Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH** (FN 54309 t). -----
6. Die Vertragsparteien erklären weiters, dass die übertragende Gesellschaft über keinerlei weiteres Liegenschaftsvermögen, keinerlei Superädifikate, keinerlei

Baurechte und keinerlei sonstige grundstücksgleiche Rechte verfügt und zu ihren Gunsten keinerlei Vorkaufsrechte bestehen. ???-----

Zehntens: Erklärung der Geschäftsführer -----

1. Die Geschäftsführer der übertragenden Gesellschaft erklären, dass -----
 - die Schlussbilanz zum 31.12.2010 (einunddreißigster Dezember zweitausendzehn), **Beilage /1**, eine vollständige Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft darstellt, und dass die in dieser Bilanz enthaltenen Bewertungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und -----
 - die übertragende Gesellschaft sowohl zum Verschmelzungstichtag als auch zum heutigen Tag einen positiven Verkehrswert aufweist. -----
2. Die Geschäftsführer der übernehmenden Gesellschaft bestätigen, dass sie die der Verschmelzung zugrundeliegende Bilanz zum 31.12.2010 (einunddreißigster Dezember zweitausendzehn) eingehend geprüft haben und anerkennen. -----
3. Die Vertragsparteien erklären übereinstimmend, vom beurkundenden Notar insbesondere über die Bestimmungen des § 12 a MRG (Paragraph zwölf a Mietrechtsgesetz, der §§ 38 f UGB (Paragraf achtunddreißig folgende Unternehmensgesetzbuch), des § 1409 ABGB (Paragraph eintausendvierhundertneun Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, des § 14 BAO (Paragraph vierzehn Bundesabgabenordnung), des § 67 ASVG (Paragraph siebenundsechzig Allgemeines Sozialversicherungsgesetz sowie der §§ 11 f GewO (Paragraf elf fortfolgende Gewerbeordnung) belehrt worden und in Kenntnis der genannten Bestimmungen zu sein. -----
Die Geschäftsführer der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft erklären weiters, in Kenntnis der haftungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 227 ff AktG (Paragraf zweihundertsiebenundzwanzig folgende Aktiengesetz) zu sein.

Elfte: Rechtswirksamkeit -----

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung der übertragenden und jener der übernehmenden Gesellschaft. -----
2. Die **Stadt Graz** stellt fest, dass die nach dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 (eintausendneuhundertsiebenundsechzig) erforderlichen Beschlüsse bereits gefasst wurden. -----

Zwölfte: Kosten, Steuern und Gebühren -----

1. Die Kosten, Steuern und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch einschließlich aller weiteren mit der Verschmelzung zusammenhängenden Kosten hat die übernehmende Gesellschaft zu tragen. -----
2. Die Verschmelzung und ihre Durchführung erfolgen im Wege der Gesamtrechts-

- nachfolge. -----
3. Für diese Verschmelzung werden die abgabenrechtlichen Begünstigungen des Umgründungssteuergesetzes in Anspruch genommen.-----
 4. Der beurkundende Notar stellt fest, dass er gegenüber den Vertragsparteien keinerlei Haftung für die wirtschaftlichen, abgabenrechtlichen und allfälligen förderungsrechtlichen Auswirkungen der Unterfertigung dieses Vertrages übernimmt, und wird dies von den Vertragsparteien ausdrücklich zur Kenntnis genommen. ---

Dreizehtens: Erklärung -----

Die Vertragsparteien erklären, dass sowohl die übertragende als auch die übernehmende Gesellschaft ihren Sitz jeweils im Inland hat. -----

Vierzehntens: Urkundenarchiv -----

1. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass dieser Notariatsakt aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats zu archivieren ist.-----
2. Sie erteilen unter einem ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs. -----

Fünfzehntens: Ausfertigungen -----

Von diesem Notariatsakt können den Vertragsparteien über Verlangen beliebig viele Ausfertigungen erteilt werden. -----

Hierüber wurde vorstehender Notariatsakt aufgenommen, den Vertragsparteien vollinhaltlich vorgelesen, von ihnen als ihrem beziehungsweise dem Willen der von ihnen vertretenen Gesellschaften entsprechend genehmigt und errichtet erklärt und sohin von ihnen, heute vor mir, Notar, eigenhändig unterfertigt. -----

Graz, am

AEVG Abfall- Entsorgungs- und VerwertungsGmbH

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH

Beilagen:

Beilage ./1	Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft
Beilage ./2	Verschmelzungsbilanz
Beilage ./3	Liste der Dienstnehmer
Beilage ./4	Liste der Beteiligungen
Beilage ./5	Liste der Kraftfahrzeuge
Beilage ./6	Grundbuchsatzug samt Einheitswertinformation
Beilage ./7	Grundbuchsatzug samt Einheitswertinformation
Beilage ./8	Grundbuchsatzug samt Einheitswertinformation

GZ.: A 8 – 16565/06 - 24
AEVG Abfall-, Entsorgungs- und Verwertungs GmbH

Vollmacht

Der Vertreter der Stadt Graz, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher, wird ermächtigt, in der am 31.5.2010 stattfindenden ordentlichen 26. o. Generalversammlung der AEVG Abfall- Entsorgungs- und Verwertungs GmbH., insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und über die Zurkenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2010
2. Beschlussfassung über die Zurkenntnisnahme des Konzernjahresabschlusses zum 31.12.2010 und über des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2010
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses 2010
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2010
5. Genehmigung der Verschmelzung der Gesellschaft als übertragende Gesellschaft mit der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH als übernehmende Gesellschaft zum 31.12.2010
6. Genehmigung der Abgabe und Unterfertigung der notwendigen Verzichtserklärungen
7. Genehmigung des Verschmelzungsvertrages
8. Genehmigung und Unterfertigung der Erklärung der Stadt Graz zum Bestandsvertrag der AEVG Abfall- Entsorgungs- und Verwertungs GmbH vom 17.1.1997 samt Nachtrag

Für die Stadt Graz:

(Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 12.5.2011, GZ.: A 8 – 16565/06 - 24)

Der Bürgermeister:

Gemeinderat:

Gemeindera